

POLIZEI **DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei



GEW/

**Gemeinsame Ausgabe mit der
GEW Sachsen-Anhalt**

Tatort Schule?

**Special: „Gewalt
gegen Lehrkräfte“**



Tatort Schule?



POLIZEI **DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Uwe Petermann, GdP; isa@gdp-online.de
Ulrich Härtel, GEW; info@gew-lsa.de

Titelfoto: Christian Schwier/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach
ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kunden-
auftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden,
sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfälti-
gung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustim-
mung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt.
Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag
des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolffhaus

Anzeigensatz und Druck:
ALBERSDRUCK GmbH & Co. KG, Düsseldorf
© 2019

12/2019/37

www.vdp-polizei.de

Special: **„Gewalt gegen Lehrkräfte“**

Vorwort	3
Wie können sich Lehrkräfte vor Gewalt schützen?	4
Notwehr auch an Schulen	7
Fallbeispiele: Gewalt gegen Lehrkräfte	10
Schulpsychologie in Sachsen-Anhalt – ein vielfältiges Unterstützungsangebot	12
„Schule gegen sexuelle Gewalt“ – Eine Initiative für mehr Sicherheit in der Schule	14
Aktiv werden und Courage zeigen – Ein Netzwerk gegen Rassismus und Diskriminierung	16
Die Kriminalitätslage in Sachsen-Anhalt in Bezug auf Schulen	19
Glossar: Häufigkeitszahl in der PKS	21
Amokläufe an Schulen verhindern – Psychologen suchen nach Ursachen und Präventionsstrategien	22
Runtergeladen, rumgezeigt und weitergeleitet – Gewaltvideos im Schulalltag und wie man damit umgeht	25
Gegen Mobbing an Schulen – Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ stärkt die Prävention	28
Schnellstraße oder Sackgasse? – Integration von geflüchteten Jugendlichen im Schulalltag	30
Projekt: „Everywhere is my home – Überall ist mein Zuhause“	32

Vorwort



Eva Gerth
Vorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt



Uwe Bachmann
Landesvorsitzender der GdP Sachsen-Anhalt

Liebe Leserin, lieber Leser

unsere Schulen sind gute Lernorte. Die Kollegien, die Schulleitungen, die Schülämter und die deutschen Bildungsministerien stellen neben dem Vermitteln von Wissen das Erlernen von sozialer Kompetenz in den Mittelpunkt des schulischen Alltags. Viele Schülerinnen und Schüler absolvieren ihre Schulzeit zielstrebig und ergebnisorientiert. Gemeinsame Projektwochen und Klassenfahrten, mit viel Engagement vorbereitete Schultheater- und Musicalaufführungen, leistungsfördernde Wettbewerbe von den Bundesjugendspielen bis zu „Jugend forscht“, feierliche Zeugnisübergaben und festliche Abi-Bälle zeichnen ein positives Bild unserer Bildungslandschaft. Doch wo Menschen aufeinandertreffen, bleiben Konflikte nicht aus.

Die größten Herausforderungen

In der Schule sehen wir kritische Entwicklungen, die die ganze Gesellschaft betreffen, wie in einem Brennglas vergrößert. Die wachsende Respektlosigkeit gegenüber Funktionsträgern unseres Staates, die etwa Polizeibeamten entgegenschlägt, erfahren auch Lehrerinnen und Lehrer. Außerdem ist das Smartphone zum wichtigsten Alltagsbegleiter von Schülerinnen und Schülern geworden. Wenn es etwa gezielt zum Wissenserwerb und zu Recherchezwecken im Kontext des Unterrichts herangezogen wird, bietet sein Einsatz in der Schule Chancen. Doch die Risiken sind ebenso offensichtlich: So können sich Mobbingnachrichten enorm schnell über Chats und soziale Kommunikationsplattformen verbreiten. Auf ihren Smartphones werden die Schülerinnen und Schüler auch mit Spielen und Videos konfrontiert, die Gewalt oder Sexualität thematisieren oder extremistische Weltanschauungen propagieren.

Informationen aus erster Hand

Wie kann man dem Thema Gewalt an der Schule präventiv begegnen? Und wie geht man angemessen damit um, wenn die Schule zum Tatort geworden ist? Wie können alle Akteure dazu beitragen, dass Schulen gute Lernorte bleiben? Dazu haben wir verschiedene Expertinnen und Experten befragt.

Durch unsere Recherchen haben wir gelernt: Es bestehen genügend Chancen und Strategien, um Gewalt an Schulen erfolgreich zu begegnen. Man muss die Probleme allerdings erkennen, benennen und alle Beteiligten dafür sensibilisieren. Denn nur gemeinsam wird man dauerhafte gewaltfreie Lösungen finden können.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Gewalt macht nicht am Schultor halt. Mittlerweile werden immer mehr Schülerinnen und Schüler Opfer von Mobbing oder anderen Formen psychischer wie körperlicher Erniedrigungen. Die Darstellung in den Medien ist dabei oft auf besonders erschreckende Beispiele reduziert und gibt ein verzerrtes Bild wieder. Dabei ist die Gewalt an Schulen längst ein Massenphänomen geworden, es gibt sie auch in den Schulen in Ihrer Nähe.

Wir bieten mit dieser Broschüre eine Bestandsaufnahme der Situation aus der Sicht von Expertinnen und Experten, die täglich mit dem Thema zu tun haben. Dabei stellen wir erfolgreiche Konzepte und Projekte der Prävention vor und analysieren die Ursachen und Formen von Gewalt in der Schule. Die Broschüre wendet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte.

Wie können sich Lehrkräfte vor Gewalt schützen?

Klare Grenzen gegenüber psychischen und physischen Aggressionen

Uwe Petermann

Die Schule sollte ein Ort des Respekts und des friedlichen Miteinanders sein. Weder verbale Entgleisungen noch tätliche Angriffe dürfen akzeptiert werden. Umfragen ergeben immer wieder, dass ca. 20 Prozent aller Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Umfeld in den letzten fünf Jahren Fälle physischer Gewalt gegen sich erlebt haben. Dabei gingen die körperlichen Angriffe in der Regel von Schülern aus. Auch Bedrohungen durch Eltern sind keine absolute Seltenheit.

Im Gegensatz zu den genannten Umfragen, zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik allerdings ein anderes Bild¹. Offensichtlich wird physische oder psychische Gewalt zu oft als Schulstreich qualifiziert oder aus anderen Gründen verheimlicht, weshalb nur wenige Fälle in der polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen. Gegenüber jeglicher Form von Gewalt sollte man aber keinesfalls falsche Toleranz walten lassen. Straftaten müssen als solche erkannt und angezeigt werden. Lehrkräfte müssen ihren Schülerinnen und Schülern klarmachen, dass verbale Entgleisungen und rohe Gewalt weder auf dem Schulhof, noch im Klassenzimmer geduldet werden.

Gewalt an Schulen – was tun?

Grundsätzlich gehören Konflikte und Auseinandersetzungen zum alltäglichen Leben. Was als „Alltagskonflikt“ anzusehen ist und wo die Grenzen zum Einsatz von Mitteln zu deren Lösung liegen, sollte jenseits der subjektiven Einschätzung Konsens aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und des sonstigen nicht lehrenden Personals sein. Dabei können innerschulische Regeln, die zwischen dem Lehrpersonal, Schülern und Eltern vereinbart sind, helfen. Grenzüberschreitungen sind grundsätzlich nicht zu akzeptieren und konsequent mit den abgesprochenen Mitteln zu ahnden.

Das gilt genauso für verbale und körperliche Übergriffe wie für Sachbeschädigung und Vandalismus. Neben den „klassischen“ Gewaltformen sind auch Formen der psychischen Gewalt zu berücksichtigen. Diese finden zusehends im virtuellen Raum der Online- und Handy-Kommunikation statt, indem sie den Betroffenen nicht nur direkt widerfahren, sondern durch Formen der Diffamierung, Ausgrenzung, Nötigung und Nachstellung vor einer viel größeren Teilöffentlichkeit nachhaltige psychische Belastungen und Verletzungen bedeuten können.

Fallbesprechungen

Schulen sollten Gremien bilden, die Konfliktfälle gemeinsam behandeln. Dazu können die Lehrenden und weiteres schulisches Personal regelmäßig oder fallbezogen zusammenkommen und über Vorfälle sprechen. Dadurch ergibt sich eine hohe Transparenz und das gemeinsame entwickeln von Grundsätzen, fernab von subjektiver Ein-

zelfallentscheidungen. Gleichfalls ergeben sich Vorteile in Bezug auf das Gefühl, mit Konflikten nicht alleine gelassen zu werden. Probleme werden in diesem Sinne gemeinsam gelöst.

Als Lehrer ist man leider zunehmend mit Gewalt konfrontiert. Normale Raufereien und Streitereien unter den Schülern gehören sicher zum Alltag. Aber auch hier sollte man dies ernst in Bezug auf den Anlass nehmen. Es besteht sicher nicht jedes Mal Anlass, diese Gewalt anzuzeigen. Aber die Lehrenden klären das in der Regel mit den Beteiligten. Allerdings sollte man als Schule diese Fälle trotzdem dokumentieren, damit Schwerpunkte und Wiederholungsschüler erkannt werden können.

Krisenordner des Landes

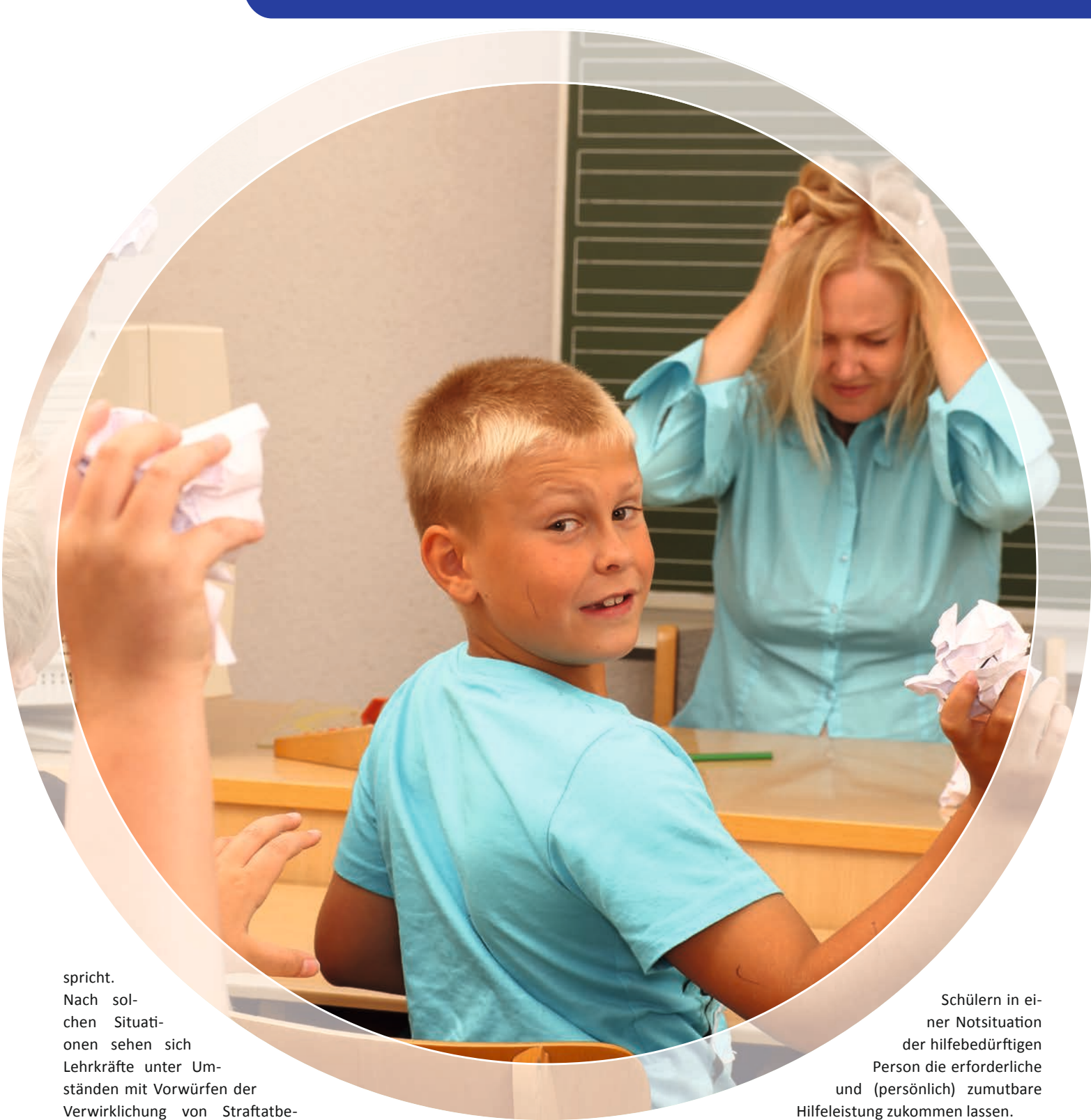
Eine erste Handlungsempfehlung zum Umgang mit Gewalt gibt der Krisenordner, herausgegeben durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt. Diese Handreichung soll vor allem die Handlungsfähigkeit in schulischen Krisen und vor allem bei Großschadensereignissen sichern. Demzufolge sind die Handlungsanleitungen bei Gewalt gegen das Schulpersonal² eher kurz gehalten. Diese bestehen aus vier Punkten, Gewalt beenden, Schulleitung informieren, für (psychisch-emotionale und physische) Sicherheit des Opfers sorgen und ggf. in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls Polizei verständigen. Gerade beim Punkt „Gewalt beenden“ gibt es immer wieder Fragen, was das rechtmäßige Handeln des Schulpersonals betrifft.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Das Schulpersonal muss daher bei ihrer Aufgabenwahrnehmung immer abwägen, welche „mildere“ Maßnahme zum Ziel führt.

Dies gilt umso mehr, als es Konfliktsituationen geben kann, in denen die erzieherische Maßnahme die Grenze zu einer grundsätzlich strafbaren Handlung erreicht, ohne dass sich das Schulpersonal dessen bewusst ist. Dabei kann die Frage „Was darf ich und wann mache ich mich durch mein Verhalten strafbar?“ nicht pauschal beantwortet werden. Als Grundsatz gilt aber: wird durch Schüler Gewalt angewendet, darf man sich selbst und andere schützen. Dabei darf unter Umständen auch selbst Gewalt eingesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Einsatz von Gewalt nur dann statthaft ist, wenn kein milderer Mittel Erfolg ver-

¹ Siehe auch den Artikel „Die Kriminalitätslage in Sachsen-Anhalt in Bezug auf Schulen“ in diesem Heft

² KRISENORDNER LSCHA LSA 1. AUFLAGE 2015 SEITE 63



spricht. Nach solchen Situationen sehen sich Lehrkräfte unter Umständen mit Vorwürfen der Verwirklichung von Straftatbeständen³ konfrontiert. Generell gilt: Wer den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, handelt grundsätzlich auch rechtswidrig! Ausnahme: es liegen Rechtfertigungsgründe vor. Die Rechtfertigungsgründe sind ebenfalls im StGB⁴ definiert.

Rechtfertigende Pflichtenkollision

Trifft die Notwendigkeit, gleichzeitig zwei (oder mehr) in Not geratenen Personen verpflichtet zu helfen ein, spricht man von einer rechtfertigenden Pflichtenkollision. Lehrkräfte müssen auf Grund ihrer Garantenstellung gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und

³ Siehe auch den Artikel „Glossar“ in diesem Heft

⁴ ebenda

Schülern in einer Notsituation der hilfebedürftigen Person die erforderliche und (persönlich) zumutbare Hilfeleistung zukommen lassen.

Geraten zwei Personen in Not, gegenüber denen man eine Garantenstellung hat und ist einem nur die Rettung einer Person zumutbar (bzw. möglich), ist dies durch die rechtfertigende Pflichtenkollision gerechtfertigt. In einer solchen Situation muss die Lehrkraft andere Personen ggf. Polizei oder Rettungskräfte verständigen. Dazu kann auch ein Telefonanruf ausreichend sein, um Schlimmeres zu verhindern. Zu leisten ist also immer die erforderliche und zumutbare Hilfe!

Einschalten der Polizei

Sollten jedoch alle pädagogischen Interventionen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen und die Grenze zu strafrechtlich relevanten Handlungen überschritten ist, muss die Polizei oder die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Das heißt aber auch, ist

Wie können sich Lehrkräfte vor Gewalt schützen?

die persönliche Gefährdung so groß, dass man selbst nicht eingreifen kann, sollte die Polizei über die Notrufnummer 110 informiert werden. Bei eilbedürftigen Sachverhalten, priorisiert die Polizei derartige Anrufe und schickt Polizeibeamte zur Hilfe.

Die Polizei kann das Lehrpersonal nicht unverbindlich beraten (wie zum Beispiel bei einer Beratung durch die Jugendhilfe), denn durch das polizeiliche Legalitätsprinzip ist die Polizei zur Strafverfolgung verpflichtet, sobald sie von einer Straftat Kenntnis erlangt (sog. „Strafverfolgungszwang“). Ist das Lehrpersonal bei „ihrer“ innerschulischen Bewertung eines Vorfalls unsicher, können sie sich jederzeit durch die Schulaufsicht beraten lassen. Eine allgemeingültige Regel, in welchen Fällen eine Strafanzeige oder ein Strafantrag zu stellen ist, hängt immer vom konkreten Sachverhalt ab. Prüfkriterien bei dieser Einzelfallentscheidung sollten u. a. die Schwere des Vorfalls und der Verletzung bzw. Kränkung, ein eindeutiger konkreter Sachverhalt und die Wahrnehmung durch die Schulöffentlichkeit sein. Relevant können wiederholte Regelübertretungen der Täterin oder des Täters im Vorfeld sein sowie das Votum der Schulleitung für eine strafrechtliche Ahndung.

Unterscheidung zwischen Strafanzeige und Strafantrag

Bei der Strafanzeige handelt es sich um die Mitteilung des Sachverhaltes. Sie ist nicht fristgebunden und kann von jedermann erstattet werden. Der Strafantrag hingegen ist bei sogenannten Antragsdelikten (wie beispielsweise der Körperverletzung nach § 223 StGB⁵) notwendig, damit die Behörden überhaupt ermitteln können.

Anzeige durch Betroffene

Nach einer zu vermutenden Straftat⁶ kann die betroffene Lehrkraft grundsätzlich in eigener Sache Anzeige (rechtlicher Begriff= Strafantrag) erstatten; zum Teil ist der Antrag bereits Verfahrensvoraussetzung, damit die Staatsanwaltschaft (StA) überhaupt tätig werden kann. Bei der Anzeigenerstattung wird die betroffene Person in der Regel als Zeugin oder Zeuge vernommen. Die Aussage ist wichtig, um die Tat aufzuklären und die Täterin oder den Täter zu ermitteln bzw. zu überführen. Dabei sind grundsätzlich die vollständigen Personalien anzugeben. In Ausnahmefällen kann die betroffene Person eine alternative Anschrift angeben, über die sie erreicht werden kann. Das kann zum Beispiel die Arbeitsstelle oder eine Rechtsanwaltskanzlei sein. Ist die betroffene Lehrkraft durch den Täter besonders gefährdet, kann der Wohnort bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden. Gewährt die Polizei Adressdatenschutz, werden die Daten auch in allen anderen Schriftstücken der Ermittlungsakte unleserlich gemacht. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die betroffene Person vor Gericht als Zeuge aussagen muss und in diesem Fall die Identität öffentlich wird. Da den Lehrkräften kein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt ist, sind diese zur Aussage als Zeuge verpflichtet.

Strafantrag durch den Dienstvorgesetzten

Unabhängig davon kann das Land von sich aus Anzeige erstatten und einen eigenen Strafantrag stellen, wenn eine Person in Ausübung öffentlicher Aufgaben beleidigt bzw. verletzt worden ist. Das Antrags-

recht des Dienstherrn ergibt sich aus der Tatsache, dass mit der Beleidigung oder Verletzung einer Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, auch „der Staat“ angegriffen wird. Er nimmt dann ein eigenständiges Strafantragsrecht wahr. Damit die vorgesetzte Dienststelle prüfen kann, ob sie einen eigenen Strafantrag stellen will, muss ihr eine entsprechende Information über die Schulleitung zum Sachverhalt vorgelegt werden.

Das Recht als persönlich Betroffener Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag zu stellen, ist vom Recht des Dienstherrn unabhängig.

Persönlichen und schulische Interventionsmaßnahmen

- Gewalt beenden!
- Erste Hilfe leisten (physisch und auch psychisch), das kann auch bedeuten, ärztliche Versorgung per Notarzt und Rettungswagen über 112 anzufordern (eine Beteiligung der Eltern ist bei schwerwiegenden Verletzungen keine Bedingung – Kosten entstehen dem Anrufenden nicht).
- Unterstützung anbieten und Lehrperson in einen geschützten Raum begleiten.
- Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung.
- Eingehen auf die Bedürfnisse der betroffenen Person (zum Beispiel kann sie in der kommenden Stunde in den Unterricht gehen? Unterstützung nach dem Unterricht?) und die dazu notwendigen Ressourcen bereitstellen.
- schulinternen Krisenteam⁷ zur Planung der nächsten Schritte einberufen.
- Bei notwendiger medizinischer Versorgung Transport ins Krankenhaus oder Aufsuchen des Durchgangsarztes.
- Dokumentation der Gewalttat an der Schule.
- Meldung des Vorfalls als Arbeits- bzw. Dienstunfall.
- Zeitnahe Anfertigung eines Geschehensprotokolls mit Zeit, Ort, beteiligten Personen, Zeugen, Tathergang, wörtlichen Zitaten der Tatbeteiligten.
- Beim Vorliegen einer Gewaltstraftat wird empfohlen, eine „Strafanzeige“ zu erstatten und die Straf(un)mündigkeit von Kindern unter 14 Jahren zunächst zu vernachlässigen.
- Nachbereitung anstoßen: sich um einen fallbezogenen Austausch bemühen (Intervision).
- Weitere Maßnahmen (evtl. schulische Ordnungsmaßnahmen abstimmen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.).

Klare Verhaltensnormen vermitteln

Die Lehrkräfte an den Schulen müssen klare Verhaltensnormen vermitteln und deren Einhaltung auch einfordern. Wenn es zu psychischer oder physischer Gewalt gegenüber Lehrkräften kommt, müssen klare Grenzen gesetzt werden. Daher sollte jegliche Form psychischer und physischer Gewalt gegen Lehrkräfte unterbunden werden. Die Schulen vermitteln die Grundwerte einer freien und demokratischen Gesellschaft. Sowohl die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen, aber auch die Gesellschaft müssen an einem Strang ziehen, um gegen Gewalt klare Kante zu zeigen. Nur auf diesem Weg können wir der steigenden Gewalt an Schulen, vor allem gegen das Schulpersonal effizient begegnen. Dafür braucht es von allen Seiten einen Konsens darüber, dass Gewalt in unserer Gesellschaft keinen Platz haben darf.

⁵ ebenda

⁶ ebenda

⁷ Siehe auch KRISENORDNER LSCHA LSA 1. AUFLAGE 2015 SEITE 129

Notwehr auch an Schulen

Thomas Kohout, Rechtssekretär der GEW Sachsen-Anhalt, info@gew-lsa.de

Für Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen stellt sich häufig die Frage, ob der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gemäß § 32 Strafgesetzbuch auch gegenüber Angriffen von Schülern anwendbar ist.

In § 32 Strafgesetzbuch wird geregelt, dass derjenige, der eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, nicht rechtswidrig handelt. Weiter wird dort dargelegt, dass Notwehr die Verteidigung ist, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Eine solche Notwehrlage könnte vorliegen, wenn Schüler*innen pädagogisches Personal angreifen oder beleidigen. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, ob der Rechtfertigungsgrund der Notwehr auch dann anzuwenden ist, wenn der Angreifer noch minderjährig ist.

Sollte der Rechtfertigungsgrund Anwendung finden, so ist die möglicherweise strafbare Handlung des angegriffenen Lehrpersonals gerechtfertigt und kann strafrechtlich nicht sanktioniert werden.

Voraussetzung für die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr ist zunächst eine Notwehrlage. Eine solche Notwehrlage ist dann gegeben, wenn ein rechtswidrig gegenwärtiger Angriff auf

ein Rechtsgut vorliegt. Ein Angriff ist jede durch eine menschliche Handlung drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt bzw. das Opfer des Angriffs nicht zur Duldung verpflichtet ist.

Liegt ein solcher Angriff vor, befindet sich das Opfer in einer Notwehrlage. Wenn eine solche Notwehrlage vorliegt, gilt Folgendes:

Eine in einer objektiven Notwehrlage verübte Tat ist nach § 32 Strafgesetzbuch gerechtfertigt, wenn sie in Verteidigungsabsicht erfolgt, zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es



pathdoc/stock.adobe.com

sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung stand. Ob dies der Fall ist, muss aufgrund einer objektiven Betrachtung entschieden werden. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Verteidigungshandlung an. Einschränkungen des Notwehrrechts können sich im Fall eines schulunfähigen Angreifers, insbesondere bei dem Angriff eines Kindes ergeben. So wird in einem solchen Fall eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Rechtsgutverletzung seitens des Angreifers und der Notwehrhandlung zu berücksichtigen sein. Gegebenenfalls ist mit Schutzwehr, also mit defensiver Verteidigung zu reagieren. Es kann aber auch mit milden Abwehrhandlungen Bagatelanganriffen schuldlos Handelnder entgegengetreten werden, da auch für diesen Personenkreis keine allgemeine „Narrenfreiheit“ zu gewähren ist. Es ist immer auf den konkreten Einzelfall und die genauen Umstände abzustellen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auch im Bereich der Schule Notwehr gegenüber Angriffen durch Schüler – auch wenn sie noch minderjährig sind – greift.

Zur Verdeutlichung ist auf einen vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 02.06.2016 entschiedenen Fall hinzuweisen. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte war Erziehungshelfer und für die Betreuung von Kindern der 1. Klasse in der Gemeinschaftsschule eingesetzt. Die zu betreuenden Kinder befanden sich mit ihm auf dem Schulhof. Der Erziehungshelfer träufelte den Kindern Wasser auf die Hände und diese bespritzten sich damit gegenseitig. Dabei ging es eher wild zu. Nach einiger Zeit wollte der Angeklagte diese Situation beenden und teilte den Schülern mit, dass er nicht mehr weiterspielen werde, und zog sich in den hinteren Teil des Schulhofes zurück. Die Schüler wollten dies nicht wahrhaben und stürmten auf den Angeklagten ein. Dabei spuckten zwei Schüler in Richtung des Angeklagten und trafen ihn auch. Insgesamt waren an der Aktion ca. fünf bis zehn Schüler der ersten Klasse beteiligt. Einige schlugen den Erziehungshelfer. Ihm war klar, dass die Angriffe zunächst „spaßig“ gemeint waren, und er fühlte sich auch durch das Spucken nicht in seiner Ehre beeinträchtigt. Gleichwohl wollte er die Sache insgesamt beenden und weitere Schläge abwehren. Den sich ebenfalls in der Nähe befindlichen Lehrer wollte er nicht um Hilfe bitten, da er von ihm den Eindruck hatte, er behandle ihn nicht gleichwertig. Auch wollte er sich nicht in das Schulgebäude zurückziehen und hielt das Wegschubsen der Kinder für zu gefährlich. Er entschied sich somit, dem ihm am nächsten stehenden Jungen eine Ohrfeige zu versetzen, um die Situation zu beenden und sämtliche Kinder so von weiteren Schlägen abzuhalten. Die Ohrfeige verursachte bei dem geschädigten Kind nicht unerhebliche Schmerzen, die jedoch nach einigen Minuten auch wieder abklangen. Die Kinder waren durch das Geschehen geschockt und beendeten umgehend ihre Attacken.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte als Revisionsgericht letztinstanzlich die Strafbarkeit des Verhaltens des Erziehungshelfers zu überprüfen.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass der Erziehungshelfer durch die Ohrfeige den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung verwirklicht hat. Danach musste geprüft werden, ob diese vorsätzliche Körperverletzung gegebenenfalls durch den Rechtfertigungsgrund der Notwehr gerechtfertigt gewesen sein könnte.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts befand sich der Erziehungshelfer zum Tatzeitpunkt in einer Notwehrlage. Er wurde von mindestens fünf Jungen geschlagen und teilweise bespuckt. Darin liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff im Sinne von § 32 Strafgesetzbuch. Weiter stellte das Oberlandesgericht darauf ab, dass die Rechtswidrigkeit des Angriffs nicht dadurch entfällt, dass er von Erstklässlern ausging, die gemäß § 19 Strafgesetzbuch nicht schuldhaftig sind. § 32

Strafgesetzbuch sieht nicht vor, dass der rechtswidrige Angriff auch schuldhaft (also von einem Schuldfähigen) ausgeführt werden muss. Die Rechtswidrigkeit des Angriffs reicht aus. Dies bedeutet, dass auch gegenüber Minderjährigen grundsätzlich der Rechtfertigungsgrund der Notwehr greifen kann.

Der Erziehungshelfer hat mit Verteidigungswillen gehandelt. Die Ohrfeige ist nicht erfolgt, um den Schüler für seine Beteiligung an dem Geschehen durch eine – ausnahmslos verbotene – körperliche Züchtigung zu bestrafen. Vielmehr war Ziel, der Fortsetzung des Angriffs der Kinder mit Schlägen und Spucken zu entgehen und die Situation zu beenden. Nach dem Feststellen des Oberlandesgerichts stellte das Oberlandesgericht des Schülers eine erforderliche Verteidigungshandlung dar, die zur sofortigen Beendigung des Angriffs geeignet war. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Kinder durch die Ohrfeige geschockt waren und den Angriff sofort beendeten.

Ein milderes Mittel, mit welchem der Erziehungshelfer die Attacken der Kinder gleichwirksam und gleichschnell hätte beenden können, stand ihm in der konkreten Situation nicht zur Verfügung. Zwar hat der Angegriffene stets das relativ mildeste Mittel zu wählen, dies aber nur, sofern ihm mildere Mittel der Gegenwehr zur Verfügung stehen.

Das Oberlandesgericht prüfte, ob es ein solches milderes Mittel gegeben habe, und kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht so war. Eine verbale Einwirkung auf die Kinder blieb bereits zuvor erfolglos. Ein Beiseiteschieben oder Tragen der Kinder stellte ebenfalls kein milderes Mittel dar, da nicht ersichtlich wäre, weswegen alleine ein Beiseiteschieben die Jungen von der Fortsetzung des Angriffs abhalten sollte.

Auch hat die Flucht in das Schulgebäude oder die Inanspruchnahme des wenige Meter entfernt sitzenden Lehrers eine sofortige Beendigung des Angriffs nicht erwarten lassen, zumal die Kinder ihn ja bereits zuvor nach Beendigung des Spiels verfolgten. Es war nicht zu erwarten, dass die Kinder auf verbale Einwirkung durch die Lehrkraft anders reagiert hätten als auf die des Erziehungshelfers.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Flucht dem Angegriffenen in der Regel nicht zugemutet werden kann.

Abschließend kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass der Erziehungshelfer keine Möglichkeit hatte, dem Angriff ohne substantiellen Rechtsverlust auszuweichen. Ein solcher Ausweichversuch wäre damit verbunden gewesen, dass er sich – wenn auch nur für kurze Zeit – länger von den Kindern hätte schlagen und bespucken lassen müssen. Diese ihm drohende weitere Beeinträchtigung erschien nicht unerheblich. Seine Gegenwehr durch das Ohrfeigen des ihm am nächsten stehenden Kindes war weder maßlos noch stand sie unter Würdigung der damit einhergehenden Wirkungen für das Kind außer Verhältnis. Zwar drohten dem Erziehungshelfer durch die Schläge der Erstklässler keine erheblichen Verletzungen allerdings führte auch die Ohrfeige nicht zu einer solchen.

Im Grundsatz muss das Recht nicht dem Unrecht weichen.

Mit dieser Entscheidung stellte das Oberlandesgericht klar, dass Notwehr auch an Schulen und gegenüber Minderjährigen zur Anwendung kommen kann. Allerdings ist in einer Notwehrsituation mit Minderjährigen immer die Gebotenheit der Abwehr zu beachten und der Notwehrrübende muss grundsätzlich versuchen, Wege ohne Beeinträchtigung des angreifenden Kindes zu suchen, soweit dies zumutbar ist. Die GEW bietet im Rahmen ihrer Rechtsschutzleistungen für Mitglieder auch Schutz bei berufsbezogenem Strafrecht. Die GEW kann hierfür für ihre Mitglieder bei Vorliegen der Voraussetzungen Rechtsschutz im Rahmen des Strafverfahrens gewähren.

Fallbeispiele: Gewalt gegen Lehrkräfte

Peggy Osadolor, Tarifsekretärin der GEW Sachsen-Anhalt, info@gew-lsa.de



Fall 1: Übergriff beim Schlichtungsversuch

Während einer Pausenaufsicht prügeln sich zwei Viertklässler so wild, dass die Pausenaufsicht versucht die streitenden Kinder voneinander zu trennen. Derart in Rage, dass sich hier in eine laufende Auseinandersetzung jemand einmischt, schlägt einer der beiden Schüler um sich und trifft die Aufsichtsperson am Auge. Sie trägt ein blaues Auge davon.

Strafrechtliche Betrachtung für den handelnden Schüler:

- Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB ist erfüllt.
- Rechtswidrigkeit der Handlung dürfte gegeben sein.
- Der Schüler dürfte unter 14 Jahre alt und somit nicht strafmündig sein.

Die Aufsichtsperson hätte die Möglichkeit einen Strafantrag gegen den Schüler gemäß § 230 StGB zu stellen, um die Tat strafrechtlich verfolgen zu lassen. Mangels Strafmündigkeit des Schülers würde das Strafverfahren jedoch eingestellt.

Aufgrund der Situation sollte ernsthaft überlegt werden, ob ein solcher Strafantrag gestellt werden soll.

Bezüglich der Verletzungen der Aufsichtsperson sollte eine Unfallmeldung für die Unfallkasse gemacht werden.

Fall 2: Beleidigung während einer Pausensituation auf dem Schulhof

Im Rahmen einer großen Hofpause tritt ein Schüler an den aufsichtführenden Lehrer heran und startet eine Welle übelster Beleidigungen. Hierbei werden alle Formen von persönlichen Beleidigungen verwendet. Der Lehrer fordert das Kind auf, die Beleidigungen zu unterlassen und sich von ihm wegzubewegen. Schüler beleidigt den Lehrer weiter, während weitere Schüler die beiden umkreisen. Daraufhin verpasst er dem Schüler eine Ohrfeige.

Strafrechtliche Betrachtung für den handelnden Schüler:

- Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB ist erfüllt.
- Rechtswidrigkeit der Handlung dürfte gegeben sein.
- Fraglich bleibt, ob der Schüler das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit strafmündig ist.

Der Lehrer hätte die Möglichkeit, einen Strafantrag gemäß § 194 StGB zu stellen, um gegen den Schüler ein Strafverfahren wegen Beleidigung einzuleiten. In diesem Zusammenhang würde die Strafmündigkeit geprüft werden.

Strafrechtliche Betrachtung für den handelnden Lehrer:

- Tatbestand der Körperverletzung gemäß 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.
- Fraglich ist, ob der Lehrer rechtswidrig gehandelt hat. Da der Schüler den Lehrer massiv beleidigt hat, könnte die Handlung des Lehrers durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Lehrer hat dem Schüler eine Ohrfeige gegeben, damit dieser aufhört, ihn zu beleidigen.
- Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Schülers gegen den Lehrer lag vor.
- Die Notwehrhandlung des Lehrers müsste geeignet, erforderlich und angemessen gewesen sein, um den Angriff durch den Schüler zu beenden.

- Die Ohrfeige war geeignet, da sie die Beleidigungen beendet hat. Sie muss auch erforderlich gewesen sein. Das bedeutet, dass der Lehrer keine andere Möglichkeit zur Abwehr hatte und die Notwehrhandlung somit das mildeste Mittel war, das er einsetzen konnte. Der Lehrer hatte den Schüler bereits erfolglos aufgefordert, die Beleidigungen zu unterlassen. Er konnte der Situation auch nicht anders entkommen, da er von mehreren Schülern umringt war. Mithin war die Ohrfeige erforderlich, da es das relativ mildeste Mittel zur Abwehr war.
- Darüber hinaus muss die Notwehrhandlung auch geboten gewesen sein, was grundsätzlich der Fall ist. Allerdings gibt es bei der Gebotenheit auch Ausnahmen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Angriff durch einen schuldlos Handelnden, z. B. durch Kinder, erfolgt.

Dann findet das „Drei-Stufen-Modell“ Anwendung:

- (1) **Zuerst Ausweichen/ Hilfe Dritter in Anspruch nehmen**, ist dies nicht möglich
- (2) **Verhältnismäßige Schutzwehr**, ist dies nicht möglich
- (3) **Verhältnismäßige Trutzwehr**.

Der Lehrer konnte der Situation nicht ausweichen. Hilfe durch Dritte stand ebenfalls nicht zur Verfügung. Schutzwehr würde bedeuten, dass der Lehrer ohne Gegenangriff aus der Situation hätte kommen können. Er hatte bereits mit Worten erfolglos versucht, die massiven Beleidigungen durch den Schüler zu beenden. Da noch weitere Schüler anwesend waren, die auch ein Weglaufen unmöglich machten, konnte der Lehrer nur zur Trutzwehr (= Gegenangriff) greifen.

- Letztlich hat der Lehrer mit Verteidigungswillen gehandelt.
- Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Handlung des Lehrers gemäß § 32 StGB gerechtfertigt ist.

Hierbei ist zu beachten, dass immer der Einzelfall betrachtet werden muss. Das „Drei-Stufen-Modell“ sollte Lehrkräften bekannt sein, da die angreifenden Schüler*innen häufig schuldlos handeln und dadurch das Notwehrrecht der angegriffenen Lehrkraft eingeschränkt sein kann.

Fall 3: Abendlicher Drohanruf durch den Vater eines Schülers

Ein Schüler einer beliebigen Schule ist aufgrund sehr schwacher Leistungen stark versetzungsgefährdet. Als die Eltern des Schülers darüber informiert werden, meldet sich abends der Vater am Telefon des Lehrers und äußert, dass er ihn auflauern werde und dass er sich ab jetzt nicht mehr sicher fühlen könne, wenn sein Sohn nicht versetzt wird. Seine Wohnanschrift sei sehr wohl bekannt.

Strafrechtliche Betrachtung für den handelnden Vater:

- Es könnte sich bei dem Telefonat um eine Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB handeln. Dies setzt voraus, dass der Vater mit seinem Anruf zum Ausdruck bringen wollte, dass der Lehrer mit der Begehung eines Verbrechens gegen ihn rechnen muss. Bei einem Verbrechen handelt es sich um Straftaten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Dies würde beispielsweise auf Totschlag oder Mord zutreffen, jedoch nicht auf einfache oder gefährliche Körperverletzung.
- Der Lehrer sollte eine Strafanzeige bei der Polizei wegen Bedrohung erstatten. Unabhängig davon, ob tatsächlich der Tatbestand der Bedrohung erfüllt wurde, würde dadurch ein Strafverfahren gegen den Vater eingeleitet werden, das ihm deutlich machen sollte, dass man so nicht mit Lehrkräften umgeht.

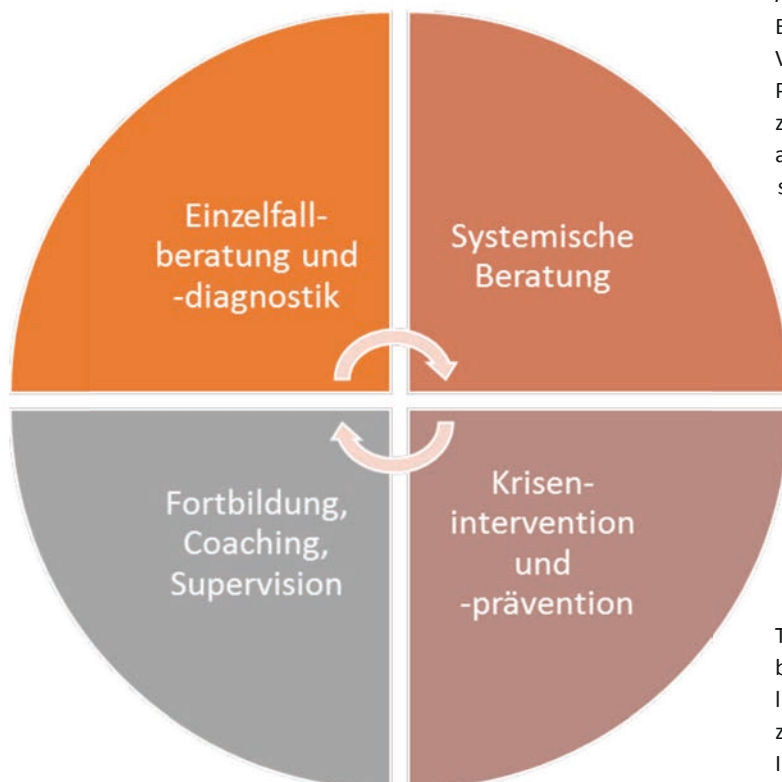
Schulpsychologie in Sachsen-Anhalt – ein vielfältiges Unterstützungsangebot

Carola Wilhayn, Referatsleiterin Schulpsychologische Beratung, Landesschulamt Sachsen-Anhalt

„Schulpsychologie“ ist vermutlich den meisten Menschen ein Begriff, die in und mit Schulen beschäftigt sind. Doch die gesamte Vielfalt der schulpsychologischen Aufgabenfelder, der professionelle Hintergrund der Schulpsycholog/-innen und die aktuellen Schwerpunkte sind häufig nicht so transparent.

Die Schulpsychologie in Deutschland hat ihre Wurzeln in den 1920er Jahren. Seitdem hat sie sich, bundesweit in durchaus sehr unterschiedlichen Strukturen, zu einem etablierten Teil der Unterstützungssysteme für Schulen entwickelt. Die erste Generation schulpsychologischer Referent/-innen in Sachsen-Anhalt nahm ihre Arbeit Anfang der 80er Jahre auf.

Schulpsycholog/-innen wenden in ihrer täglichen Arbeit die Erkenntnisse verschiedener psychologischer Fachrichtungen praktisch an. Vor allem die Forschungsergebnisse aus der Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, der Pädagogischen und Klinischen Psychologie, der Notfallpsychologie und der Arbeits- und Organisationspsychologie sind hierbei von Bedeutung. Ebenso vielfältig sind auch die Aufgabenbereiche, die sich im Schulpsychologischen Referat des Landesschulamtes im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen etabliert haben (vgl. Grafik).



Schwerpunkt Beratung

Die sicher bekannteste Säule schulpsychologischer Arbeit ist die Einzelfallberatung und -diagnostik. Hierzu zählen vielfältige Beratungsanliegen und Diagnostikanfragen. Themen sind insbesondere schülerbezogene Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten sowie der Umgang mit Leistungsschwierigkeiten, insbesondere in den Teilbereichen Lesen, Schreiben oder Rechnen. Diese Säule nimmt einen großen zeitlichen Umfang schulpsychologischer Tätigkeit ein.

Neben der diagnostischen und beratenden Einzelfallarbeit beteiligt sich die sachsen-anhaltische Schulpsychologie im Zusammenhang mit dem Umgang mit Teilleistungsschwierigkeiten an Forschungsvorhaben: Beispielsweise wird im Schuljahr 2019/20 eine Evaluationsstudie für ein softwaregestütztes Trainingsprogramm für die Lese- und Rechtschreibfertigkeiten begleitet. Hierbei soll in ausgewählten Grundschulen Sachsen-Anhalts untersucht werden, inwiefern das Programm die Lehrkräfte bei der Vermittlung dieser zentralen Kulturfertigkeiten bei Anfangsschwierigkeiten unterstützen kann.

Eine erfolgreiche Einzelfallberatung setzt oftmals voraus, dass es auch Veränderungen in den Kontexten gibt, in denen sich die beratenen Personen alltäglich bewegen. Deshalb arbeitet die Schulpsychologie zunehmend auf systemischer Ebene. Damit gemeint sind Beratungsangebote für Schulleitungen und Kollegien zu vielfältigen psychologischen Fragestellungen des Schul- und Unterrichtsalltages. An dieses Beratungsangebot schließen Fortbildungsangebote an, die sowohl schulspezifisch als auch schul- und schulformübergreifend stattfinden. Neben themenspezifischen Fortbildungen werden Fallberatungen, Coachings und Supervisionen durchgeführt.

Ganzheitliche Prävention im Rahmen der systemischen Beratung von Schulen

Gewaltprävention hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und wurde auch von der Schulpsychologie als Thema aufgenommen: Zur Professionalisierung der Schulen im Themenbereich Prävention finden in jedem Schuljahr modulare Fortbildungsreihen statt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Handlungssicherheit im Umgang mit schulischen Krisensituationen. Gleichzeitig wird der Blick für Präventionsansätze geschärft.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Bildungsministerium 2018 ein Maßnahmenplan zur ganzheitlichen Gewalt- und Suchtprävention erarbeitet. Mit diesem Ansatz sollen Schulen bestärkt werden, Prä-



vention als regulären Bestandteil der Schulentwicklung zu verstehen. Dabei geht es primär darum, eine Kultur des Hinschauens und Sich-Kümmerns in jeder Schule zu etablieren, ein positives Schul- und Klassenklima zu entwickeln und jungen Menschen in krisenhaften Situationen frühzeitig Lebens- und Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. Der Grundgedanke ganzheitlicher Prävention und die einzelnen Bausteine des Maßnahmenplanes sind auf dem Bildungsserver von Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die einzelnen Angebote werden kontinuierlich aktualisiert und erweitert.

https://www.bildung-lsa.de/themen/ganzheitliche_praevention.html

Ein aktueller Themenbereich der Prävention ist die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Sachsen-Anhalt hat sich der Initiative im November 2018 angeschlossen und damit den Auftrag an alle Schulen verbunden, sich innerhalb der folgenden drei Jahre mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass es im Umgang mit sexueller Gewalt bzw. sexuellen Übergriffen bundesweit einen starken Bedarf an Professionalisierung in pädagogischen Einrichtungen gibt. Die Schulpsychologie begleitet diesen Prozess gemeinsam mit der Hochschule Merseburg und regionalen Beratungsstellen.

Auch das Thema Bullying (= Mobbing unter Schüler/-innen) ist auf der aktuellen Agenda der Schulpsychologie: In Fortführung der bestehenden Kooperation mit der Techniker Krankenkasse TK finden Schulungen zur Onlineplattform „Gemeinsam Klasse sein“ statt, infolgedessen die Schulpsycholog/-innen gemeinsam mit den ESF-geförderten Beratungslehrkräften als Multiplikator/-innen für die Schulen zur Verfügung stehen. Es haben sich bereits erste interessierte Schulen gemeldet.

<https://www.gemeinsam-klasse-sein.de/anti-mobbing>

Krisenintervention

In den vergangenen Jahren hat sich die psychologische Beratung in schulischen Krisen als ein weiterer zentraler Arbeitsschwerpunkt der Schulpsychologie in Sachsen-Anhalt etabliert. In schulischen Krisensituationen steht den Schulen das schulpsychologische Beratungs- und Unterstützungsangebot bei Bedarf unmittelbar zur Verfügung. Dabei arbeitet die Schulpsychologie eng mit den schulfachlichen Referaten des Landesschulamtes und den ehrenamtlichen Notfallseelsorgern

im Land zusammen. Schulen melden regelmäßig zurück, dass sie die Unterstützung in krisenhaften Situationen als sehr entlastend empfinden.

Zur besseren Vorbereitung der Schulen auf schulische Krisensituationen wurde 2015 unter schulpsychologischer Federführung gemeinsam mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sowie dem Bildungsministerium und in Kooperation mit zahlreichen bundesweiten Partnern ein landesweit einheitlicher Krisenordner entwickelt und für alle Schulen zur Verfügung gestellt. Dieser erfährt derzeit seine erste umfassende Aktualisierung, wobei bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Material, aktuellen Entwicklungen sowie Rückmeldungen aus anderen schulnahen Expertisen Rechnung getragen wird.

Personeller Aufwuchs

Neben den skizzierten Kernaufgaben lassen sich weitere ergänzen, unter anderem die schulpsychologische Arbeit in der landesweiten Beratungsstelle Migration, die Ausbildung in der Schülerstreitschlichtung oder die Mitwirkung bei landesweiten Veröffentlichungen.

Dieser enormen Themen- und Aufgabenfülle stehen in Sachsen-Anhalt seit August 2019 wieder 25 Psycholog/-innen im landesweiten und schulformübergreifenden Einsatz gegenüber. Damit wird der zuletzt in 2013 zu verzeichnende Betreuungsschlüssel von einer/einem Schulpsycholog/-in auf rund 11.000 Schüler/-innen erreicht und der bisherige Abwärtstrend unterbrochen.

Möchten Sie Kontakt zur Schulpsychologie aufnehmen? Die standortweisen Ansprechpartnerinnen finden Sie unter:

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulpsychologische-beratung/kontakt/>.

Krisenordner

Siehe die Informationen und Handlungsleitfäden für Krisenprävention und –intervention an den Schulen Sachsen-Anhalt im Krisenordner des Landes. Herausgeber ist das Landesschulamt Sachsen-Anhalt und ist an jeder Schule verfügbar. Weitere Informationen sind auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt <https://www.bildung-lsa.de> zu finden.



„Schule gegen sexuelle Gewalt“

Eine Initiative für mehr Sicherheit in der Schule

pressto GmbH, Köln



Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Bundesbeauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Foto u. Plakat: Unabhängiger Bundesbeauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Für die Initiative wurden zahlreiche Schulmotive entwickelt, um auf das Thema aufmerksam zu machen



Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2017 mehr als 11.000 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf. Das Dunkelfeld liegt um ein Vielfaches höher. Es ist davon auszugehen, dass in jeder Schulklasse ein bis zwei Mädchen oder Jungen sexuelle Übergriffe erleiden – die meisten in der Familie, im sozialen Umfeld, durch Gleichaltrige und zunehmend auch über die digitalen Medien. Schulen sollen jedoch nicht zum Tatort, sondern zum Schutz- und Kompetenzort werden, an dem betroffene Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfe finden. Deswegen hat Johannes-Wilhelm Rörig, der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, im Jahr 2016 die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ ins Leben gerufen.

Prävention und Intervention an deutschen Schulen

„Schule gegen sexuelle Gewalt“ ist auf eine professionelle Prävention und Intervention an Schulen ausgerichtet. Denn nur in der Schule werden nahezu alle Mädchen und Jungen erreicht – auch diejenigen, die sexuelle Gewalt in der Familie erleiden. Die Initiative bietet Schulen Grundlagenwissen und erste Orientierung, um ein Schutzkonzept

gegen sexuelle Gewalt zu etablieren. Hierfür wurden zwei Module entwickelt: eine Infomappe mit ersten Basisinformationen für Fachkräfte und Eltern sowie ein umfangreiches Fachportal (www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de) mit vertiefenden Informationen rund um das Thema Schutzkonzepte sowie weiterführenden Informationen aus dem jeweiligen Bundesland. Die Infomaterialien bieten eine gute Grundlage, eigene Konzepte der Prävention und Notfallpläne für die Intervention gemeinsam mit schulbegleitenden Diensten oder Fachberatungsstellen vor Ort zu erstellen und eng mit weiteren Behörden

wie den Jugendämtern oder der Polizei zusammenzuarbeiten. „Alle Schulen brauchen ein Basiswissen zu sexueller Gewalt, wie Täter und Täterinnen vorgehen, welche Signale Kinder und Jugendliche aussenden und an wen man sich bei Vermutung und Verdacht wenden kann“, erklärt Rörig.

Deutschlandweite Kooperation

Alle 16 Bundesländer haben einer Kooperation mit der Initiative zugestimmt. In Sachsen-Anhalt startete „Schule gegen sexuelle Gewalt“ beispielsweise im November 2018 mit einer Auftaktpressekonferenz. Die beiden verbleibenden Länder Saarland und Mecklenburg-Vorpommern schließen sich im Laufe des Jahres 2019 an. Ziel ist es, dass alle über 30.000 Schulen in Deutschland Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an ihren Schulen entwickeln und dafür sorgen, dass der Schutz vor sexueller Gewalt gelebter Schulalltag wird. „Mit der Initiative haben wir einen wichtigen Anstoß gegeben, das Thema Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in die Schulen zu tragen. Das wird von allen zuständigen Kultusministerien ausdrücklich begrüßt“, erzählt Rörig.

Sexuelle Gewalt in digitalen Medien

Die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige erfahren, spielt insbesondere im Hinblick auf digitale Medien eine

Rolle. Das sind zum Beispiel Fälle von Cybermobbing, bei denen Schülerinnen und Schüler anstößige oder intime Fotos von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern auf der Toilette oder in der Umkleidekabine aufnehmen und in sozialen Netzwerken hochladen und verbreiten. Um hier angemessen einzugreifen und vorzubeugen, fordert Rörig, dass das Kollegium einer Schule über ausreichendes Basiswissen verfügt, um besser über digitale Medien und die damit verbundenen Gefahren sexueller Gewalt aufzuklären. Außerdem plädiert er für die

Einrichtung des Schulfachs „Digitale Medien“ / „Medienkompetenz“ beziehungsweise für eine fächerübergreifende Thematisierung von Chancen und Risiken digitaler Medien. Auch der Jugendmedienschutz müsse im Hinblick auf technische Entwicklungen überarbeitet werden. „Es ist notwendig, den Jugendmedienschutz so zu reformieren, dass dieser den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen als Ziel hat. Dabei sollten Mindestinhalte von Schutzkonzepten für digitale Angebote benannt werden. Darüber hinaus sollte auch eine Meldepflicht für Internet Service Provider eingeführt werden, die diese dazu verpflichtet, Hinweise auf Missbrauch und Miss-

Informationen zur Initiative

„Schule gegen sexuelle Gewalt“ und zu weiteren Unterstützungs- und Hilfsangeboten:

- www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- www.beauftragter-missbrauch.de
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:**
0800-2255530 (kostenfrei und anonym)
- **Hilfeportal Sexueller Missbrauch:**
www.hilfeportal-missbrauch.de
(Datenbank zu Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort)



brauchsabbildungen an eine zentrale Stelle zu melden“, fordert der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Aktuelle Gesetzeslage

Bei der Intervention gegen sexuellen Kindesmissbrauch spielt auch die Gesetzeslage eine wichtige Rolle. Positiv sieht Rörig die letzte Gesetzesänderung des Paragraphen 174 des Strafgesetzbuches, der den Schutz von Schutzbefohlenen im Fokus hat. Er untersagt jegliche sexuelle Beziehung zwischen pädagogischem Personal und Schutzbefohlenen im Alter von unter 16 Jahren bzw. unter Ausnutzung der Stellung des Täters oder der Täterin von unter 18 Jahren. Vor dieser Änderung war das Gesetz nur an Lehrpersonal gerichtet, das eine Klasse oder einen Kurs mit den betroffenen Schülerinnen oder Schülern hatte. Vertretungslehrkräften war es bislang möglich, straffrei eine Beziehung zu einer Schülerin oder einem Schüler zu führen. Auch im Bereich des Cybergrooming fordert Rörig eine Verschärfung der Gesetzeslage: „Um Ermittlungsmöglichkeiten bei Cybergrooming zu stärken, müssen auch Handlungen strafbar sein, bei denen Erwachsene denken, dass sie mit Kindern chatten und auf sie einwirken, um sie online oder offline zu missbrauchen, auch wenn die Chatpartner und -partnerinnen Erwachsene sind, zum Beispiel verdeckte Ermittler der Polizei.“ Eine solche Versuchsstrafbarkeit könnte auch weitere Taten verhindern, weil die Täterinnen und Täter durch die Strafe abgeschreckt und so von weiteren Taten abgehalten werden könnten.

Intensive Gespräche und bisherige Erfolge

Johannes-Wilhelm Rörig sieht die Entwicklungen seit seiner Amtseinführung 2011 positiv. Die Aufmerksamkeit und die Sensibilität für das Thema seien in den letzten Jahren gestiegen: „Wir sind bei der Prävention in Einrichtungen und Organisationen wichtige Schritte gegangen. Wir haben inzwischen eine gute Ausgangsposition geschaffen, um Schutz und Hilfe zu verbessern. Schutzkonzepte sind aber leider noch lange nicht überall gelebter Alltag.“

Umso wichtiger sei es, die Stelle einer bzw. eines Unabhängigen Beauftragten und den Betroffenenrat dauerhaft einzurichten und die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission um fünf weitere Jahre zu verlängern. „Damit würden wir dem zentralen Anliegen, dass der Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen dauerhaft und konsequent geführt wird, einen großen Schritt näherkommen“, sagt Rörig. *FL*

Aktiv werden und Courage zeigen

Ein Netzwerk gegen Rassismus und Diskriminierung

pressto GmbH, Köln

Der erste Schultag nach den Ferien: Bei vielen Schülern ist das ein Anlass für Wiedersehensfreude. Andere sehen diesem Tag jedoch mit Bauchschmerzen entgegen. Zum Beispiel Yrsa, für die der Wiederbeginn der Schule auch bedeutet, dass sie sich wieder täglich die Sprüche ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler über ihr Kopftuch und ihre Hautfarbe anhören muss.

Nicht nur Yrsa, sondern auch viele andere Kinder und Jugendliche werden in der Schule für ihr Aussehen, ihre Herkunft oder ihre Religion von anderen Mitschülerinnen und Mitschülern ablehnend behandelt oder diskriminiert. Auch Lehrerinnen und Lehrer haben manchmal Vorurteile und gehen mit Kindern und Jugendlichen aus einem anderen Kulturkreis anders um als aus ihrem eigenen.

Um Konzepte für ein respektvolles Miteinander zu entwickeln und aktiv gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen, gründete der Verein „Aktion Courage e. V.“ im Jahr 1995 das Projekt „Schule ohne Rassismus“. Der gleichnamige Titel wird Schulen verliehen, wenn sie durch eine Unterschriftensammlung und unterschiedliche Projekte zeigen, dass sich eine Mehrheit der Schule in Zukunft aktiv gegen jede Form von Diskriminierung engagieren wird. Das Immanu-

el-Kant-Gymnasium in Dortmund wurde Deutschlands erste „Schule ohne Rassismus“. Die ehemalige Lehrerin Sanem Kleff hat im Jahr 2000 die Bundeskoordination für das Projekt übernommen. Sie hat den Titel um die Zeile „Schule mit Courage“ ergänzt, da sie in dem Zusammenhang auch zivilcouragiertes Handeln auszeichnen möchte. Inzwischen zählen mehr als 2.000 Schulen in Deutschland zum Courage-Netzwerk.



Bundeskoordination Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage



Sanem Kleff
Leiterin „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

Foto: Christian Pohlenz

Das Herzstück des Projekts: Verantwortung

Generell kann jede Schule, unabhängig von Größe, Region oder Schulform, eine „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ werden. Der Auslöser, Teil des Courage-Netzwerks zu werden, kann dabei sehr unterschiedlich sein. Neben konkreten Vorfällen von Diskriminierung, die nicht toleriert werden können, werden Schüler oft auch durch eine Aktion einer benachbarten Courage-Schule auf die Initiative aufmerksam. Auch die Auseinandersetzung mit dem Thema in Form eines Aufsatzes

kann der Auftakt zu einer Schule mit Courage sein. Sanem Kleff rät für die ersten Schritte auf dem Weg dahin: „Als erstes sollte man sich Mitstreiter suchen.“ Als Gruppe gehe es als nächstes darum, das Thema an der Schule zu kommunizieren und über das Projekt und den Titel zu informieren. „Das sind spannende Prozesse, weil es auch immer wieder Einwände gibt und viel diskutiert wird“, freut sich Kleff. Um eine Courage-Schule zu werden, müssen Schulen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zunächst müssen sich eine Mehrheit von mindestens 70 Prozent der Schülerschaft, der Lehrkräfte und der Personen aus dem Schulumfeld mit einer Unterschrift zu dem Projekt und seinen Grundsätzen bekennen. Damit zeigen sie, dass sie sich künftig aktiv gegen jede Art von Gewalt und Diskriminierung einsetzen möchten. Sie werden nicht mehr wegschauen, sondern sich aktiv mit dem Thema auseinandersetzen und sich mindestens einmal im Jahr für ein Projekt gegen Rassismus und Diskriminierung an ihrer Schule engagieren. Sanem Kleff betont, dass es sich dabei nicht um eine Verpflichtung handelt, sondern vielmehr um eine Kultur der Verantwortung. Denn auch wenn eine Schule den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen bekommen hat, hört das Projekt nicht auf: „Es wird immer wieder falsch interpretiert, dass der Titel eine Art Gütesiegel dafür ist, dass es an dieser Schule keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder Rassismus gibt. Mit dem Titel zeigt die Schule, dass sie sich zu einer Schule frei von Diskriminierung entwickeln möchte und sich aktiv mit jeder Form von Menschenfeindlichkeit auseinandersetzt.“

Prävention durch Vorbilder

Im Durchschnitt sind bei den über 2.000 Schulen im Courage-Netzwerk weniger Grundschulen als weiterführende Schulen vertreten. Sanem Kleff würde sich freuen, wenn sich mehr Grundschulen anschließen würden, Teil des Netzwerks zu werden: „Wir wissen, dass positive Werte und Haltungen gerade in jungen Jahren gut vermittelt werden können. Kinder sind nicht menschenfeindlich, rassistisch oder antisemitisch. Sie sind offen für Moralvorstellungen, die ihnen vorgelebt und weitergegeben werden.“ Das sei vor allem unter dem Aspekt der frühzeitigen Prävention sinnvoll. Daher sollten Themen wie Diskriminierung und Rassismus fest in der Ausbildung von Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, integriert werden. „Das soziale Lernen muss eine zentrale Aufgabe von Schulen sein“, fordert Kleff. In dem Zusammenhang sei für Kinder und Jugendliche auch ein kompetenter Umgang mit sozialen Medien wichtig. Kleff ist der Meinung, dass sich Mobbing und Diskriminierung durch Smartphones

und soziale Netzwerke nicht ändert, sondern die feindlichen Äußerungen lediglich eine andere Form und eine schnellere Geschwindigkeit bekommen: „Entscheidend ist die Frage: Wieso diskriminiert einer den anderen? Es ist wichtig zu untersuchen, wo die negativen Gefühle ihren Ursprung haben und sich dann als Pädagogin mit den Gefühlen und Gedanken der Kinder auseinanderzusetzen.“ Die modernen Medien bieten außerdem viele Vorteile: Die Teilnehmer im Courage-Netzwerk können sich durch soziale Medien einfach und schnell austauschen. Sie können damit auf ihre Arbeit im Rahmen einer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ aufmerksam machen und andere Menschen dazu motivieren, sich ebenfalls dafür zu engagieren. Sanem Kleff findet, dass die Sensibilität für Rassismus an deutschen Schulen in den letzten 30 Jahren deutlich gestiegen und vieles besser geworden ist: „Es gibt heutzutage nicht ein Bundesland, bei dem im Schulgesetz nicht explizit steht, dass gegen Diskriminierung gearbeitet wird. Auch Rassismus wird inzwischen klar beim Namen genannt.“ Dennoch versucht sie realistisch zu bleiben, da es bis zu einer Gesellschaft ohne Diskriminierung noch ein weiter Weg ist: „Man kann sagen, heute sind wir schon fünf Schritte gegangen, aber wir müssen sicher noch 50 weitere Schritte gehen.“ *FL*

Von Stolpersteinen über Ausstellungen

Durch die Vernetzung der Courage-Schulen ist auch eine Kooperation von 19 Schulen in Magdeburg entstanden. Im Rahmen des Courage-Projekts putzten sie die Stolpersteine in der Stadt, die an das Schicksal zahlreicher jüdischer Familien erinnern, die während des Nationalsozialismus deportiert wurden. Den Auftakt dazu machten die Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse des Hegelgymnasiums. Nach der Reinigung schmückten sie die Steine mit roten Rosen. Die Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule in Homburg widmete sich bei einem Projekt der Sinti- und Roma-Bewegung. Sie veranstalteten eine knapp zweiwöchige Ausstellung, die die kontinuierliche Verfolgung und Ausgrenzung von Sinti und Roma in Deutschland dokumentiert. Die Ausstellung bietet einen Einblick in die geschichtlichen Hintergründe und auf die heutige Diskriminierungssituation.



tauau/stock.adobe.com (Münster)

Die Kriminalitätslage in Sachsen-Anhalt in Bezug auf Schulen

Jährlich wird vom Landeskriminalamt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erstellt und vom Innenminister öffentlich präsentiert. Die PKS erfasst alle der Landespolizei angezeigten sowie die von ihr selbst ermittelten Straftaten. Sie enthält unter anderem Angaben über die Art und Zahl der erfassten Straftaten, Tatort und Tatzeit, Opfer und Schäden, Aufklärungsquote, Alter, Geschlecht, Nationalität und andere Merkmale der Tatverdächtigen, statistisch erfasst und in verschiedenen Tabellen und Grafiken aufbereitet. Die Jahresberichte werden vom LKA im Internet¹ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Polizeiliche Kriminalstatistik²

Die PKS kann nur die Kriminalität erfassen, die der Polizei angezeigt beziehungsweise von ihr selbst ermittelt wird. Dieses so genannte „Hellfeld“ der Kriminalität ist jedoch nicht mit der Gesamtheit identisch. Viele Straftaten passieren, ohne dass jemand es merkt, beziehungsweise ohne dass der Schaden als kriminell eingeordnet wird. Weiterhin geschieht eine Straftat, aber es wird auf eine Anzeige verzichtet, weil man zum Beispiel bei der Disko-Prügelei nicht nur Opfer einer Körperverletzung wurde, sondern selbst mit austeilte oder sich

beispielsweise schämt, Opfer einer Straftat zu sein. Diese und viele weitere Gründe führen dazu, dass die PKS nur ein sehr begrenztes Bild der Kriminalität zeichnen kann, während das verbleibende „Dunkelfeld“ groß ist.

Straftaten mit Tatörtlichkeit Schule

Die Auswertung der Straftaten mit Tatörtlichkeit Schule in der PKS zeigt eine nahezu gleichbleibende Höhe der Anzahl von Straftaten. Sie schwankt zwischen 2014 und 2018 nur marginal zwischen 2.595 und 2.283 erfasste Fälle. Auch unter Einbeziehung der Schülerzahlen des jeweiligen Jahres gibt es keine signifikante Entwicklung.

Allerdings gibt es zwei Gruppen von Straftaten in diesem Zeitraum, die Bemerkenswert sind. Zum einen ist eine deutliche Zunahme von Rohheitsdelikten (+58 Prozent), in denen Lehrer als Opfer erfasst wurden, zu verzeichnen. Zum anderen sollte die Zunahme von Rauschgiftdelikten um mehr als 100 Prozent (!) in den letzten fünf Jahren Anlass sein, die Strategie der Bekämpfung, als gemeinsame Aufgabe in der Gesellschaft, zu überdenken.

Statistiken zu Gewalt an Schulen

Polizeiliche Kriminalstatistik Straftaten mit Tatörtlichkeit, Schule gesamt; Erfasste Fälle

Straftaten	2018	2017	2016	2015	2014	Schlüsselzahl
Straftaten (ST) gesamt	2.403	2.283	2.404	2.593	2.595	-
ST gg. sexuelle Selbstbestimmung	50	27	34	18	16	1000
Rohheitsdelikte/ ST gg. Persönliche Freiheit	694	710	660	646	687	2000
Körperverletzung (KV)	561	590	534	529	562	2200
gefährliche u. schwere KV §§ 224, 226, 231	125	143	130	103	124	2220
gefährliche u. schwere KV Straßen/Weg/Plätze	39	53	46	16	33	2221
Lehrer als Opfer von Rohheitsdelikten	66	54	45	56	38	ohne
davon KV	46	36	30	29	36	ohne
davon gefährliche u. schwere KV:	14	6	7	3	10	ohne
Diebstahl ohne erschwerenden Umstände	320	311	329	406	349	3***
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	478	446	543	676	748	4***
von Fahrrädern	290	265	341	391	419	4**3
sonstige Straftatbestände StGB	612	596	645	685	626	6000
Widerstand gegen die Staatsgewalt pp.	103	92	108	112	80	6200
Beleidigung §§ 185-187, 189	135	157	141	121	138	6730
Beleidigung a. sex. Grundlage	31	55	51	32	35	6731
Sachbeschädigung §§ 303-305a	328	298	349	414	345	6740
Rauschgiftdelikte	211	131	138	115	100	7000
Anz. Schülerinnen und Schüler	95.136	94.231	92.786	91.210	89.829	
Quote	0,025	0,024	0,026	0,028	0,029	

¹ www.bka.de

² <https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/landeskriminalamt/polizeiliche-kriminalstatistik-pks/polizeil-kriminalstatistik/>

Glossar: Häufigkeitszahl in der PKS

Die Häufigkeitszahl beschreibt die erfassten Straftaten je 100.000 Einwohner. Werden die Delikte nach Straftatengruppen geordnet und nach ihrer Häufigkeit sortiert, wird deutlich, dass die in der Öffentlichkeit besonders häufig und heftig diskutierten Fälle von gefährlicher Körperverletzung, Mord und Totschlag im Vergleich relativ selten vorkommen, während der Diebstahl mit ca. 40 Prozent den Schwerpunkt darstellt. Werden noch der Betrug und die Sachbeschädigung hinzugenommen, so decken diese zwei Drittel der erfassten Kriminalität ab.

Die PKS benutzt ausschließlich den Begriff des **Tatverdächtigen**. Dies bedeutet, dass die Polizei zwar meint, den „Täter“ gefasst zu haben – aber allein die Gerichte können über die Schuld und damit die Täterschaft entscheiden. Bis zum Urteil gilt eine Person als unschuldig und kann deshalb nur als Tatverdächtiger angesehen werden. Deshalb spricht man auch von polizeilicher Ausgangsstatistik.

Wichtige Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 32 Abs. 2 Notwehr und Nothilfe

§ 32 Abs. 2 StGB bestimmt: „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“ Nothilfe bedeutet die Verteidigung zu Gunsten einer dritten Person.

Der Nothelfer steht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für beamtete Lehrpersonen gilt das Dienstunfallrecht.

§ 34 Rechtfertigender Notstand (zur Verteidigung eines Rechtsguts)

§ 34 StGB bestimmt: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigende wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

§ 185 **Beleidigung**, als wahrgenommene Kundgabe der Missachtung bzw. Nichtachtung eines anderen Menschen.

§ 186 **üble Nachrede**, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

§ 187 **Verleumdung**, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet.

§ 189 **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener**

§ 194 **Abs. 3**, Beleidigung gegen einen Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst, diese wird auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag verfolgt.

§ 223 **Körperverletzung**, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt,...

§ 224 **Gefährliche Körperverletzung**, u.a. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich.

§ 226 **Schwere Körperverletzung**, mit der Folge, dass u.a. die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen verliert, ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann.

§ 231 **Beteiligung an einer Schlägerei**, wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriffen beteiligt, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

§ 240 **Nötigung**, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

§ 241 **Bedrohung**, wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht oder wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Mobbing am Arbeitsplatz ist für sich genommen in Deutschland kein strafbares Delikt. Einzelne Mobbinghandlungen sind jedoch strafbar und können angezeigt werden. So könnte es sich bei Mobbing etwa um den Straftatbestand der Körperverletzung handeln, sofern aus dem Mobbingverhalten nachweislich entsprechende körperliche Beeinträchtigungen resultieren.

§§303-305a **Sachbeschädigung**, u.a. Datenveränderung, Computsabotage, Gemeenschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel.

Amokläufe an Schulen verhindern

Psychologen suchen nach Ursachen und Präventionsstrategien

pressto GmbH, Köln

Wenn ein Schüler zur Schusswaffe greift und damit Lehrer und Mitschüler attackiert, ruft das Entsetzen und Verunsicherung in der Gesellschaft hervor. Doch was geht in den Köpfen der Einzeltäter vor? Welche Gründe haben zu der Tat geführt? Und wie können wir den Schulhof sicherer machen? Einfache Erklärungen greifen hier meist zu kurz. Psychologen achten vor allem auf das Verhalten und die Äußerungen eines Täters in seinem sozialen Umfeld: Wenn ein besorgniserregendes Verhalten eines Jugendlichen von Mitschülern, Lehrern oder Eltern bemerkt wird, sollte ein Vertrauenslehrer eingeschaltet und im Ernstfall die Polizei darüber informiert werden.



Komplexe Ursachenforschung

Im bayerischen Freising erschießt ein Schüler am 19. Februar 2002 nach seinem Rauswurf aus der Wirtschaftsschule drei Menschen und tötet sich danach selbst. Am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt tötet im April 2002 ein 19-jähriger ehemaliger Schüler 16 Menschen und bringt sich anschließend ebenfalls um. Am 11. März 2009 erschießt ein 17-jähriger Schüler an der Albertville-Realschule im baden-württembergischen Winnenden zehn Schüler und drei Lehrerinnen. Nach solchen schlimmen Vorfällen stellen die Hinterbliebenen und die Öffentlichkeit immer wieder die Frage nach dem Warum. Dabei sind die Ursachen häufig komplex und erlauben keine einfache Erklärung für solche irrationalen Einzeltaten. „Alkohol, Drogen oder Kriminalität spielen bei den Täterprofilen meist keine besondere Rolle. Auch das familiäre Umfeld ist meist auffällig unauffällig“, erklärt Mirko Allwinn, Psychologe und Mitarbeiter am Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt.

Allerdings würden viele potenzielle Täter ihre Intention im Vorfeld kommunizieren: „In nahezu allen bisherigen Fällen hat das nähere Umfeld des Täters etwas mitbekommen.“ Die Forscher bezeichnen ein solches Verhalten auch als „Leakage“. Die Äußerungen oder das Verhalten einer Person geben dem sozialen Umfeld entscheidende Hinweise, die im Ernstfall die Chance zum präventiven Eingreifen geben. Allwinn empfiehlt Lehrern, Mitschülern und Eltern, auf solche Signale besonders zu achten: „Die Beschäftigung mit anderen Attentätern, die Faszination für Waffen, die Verbalisierung von Gewaltphantasien oder auch klare Aussagen wie ‚Dieser Lehrer soll sterben!‘ sollten nicht ignoriert werden. Wenn Mitschüler solche Äußerungen mitbekommen, sollten sie sich an einen Vertrauenslehrer wenden und sich auch trauen, die Informationen an Erwachsene weiterzugeben.“



Mirko Allwinn
Institut Psychologie und
Bedrohungsmanagement
Darmstadt Foto: privat

Auffälliges Verhalten

Psychosoziale Krisen können ein Auslöser für eine Gewalttat sein, etwa der Verlust eines nahen Verwandten oder auch Mobbing auf dem Schulhof. Viele Schüler durchlaufen solche Krisen, aber entscheidend ist die subjektive Interpretation des Einzelnen. „Rückblickend hat es meist eine psychosoziale Krise gegeben, die den Jugendlichen überfordert hat. Dabei steht nicht so sehr die Schwere der persönlichen Krise im Vordergrund, sondern wie der Betroffene die Situation empfunden hat“, so Allwinn. Gefährlich wird es, wenn sich Jugendliche im Internet mit Amokläufen und Gewalttaten beschäftigen und sich mit den Tätern identifizieren. Im Fall des 15-jährigen Schülers am Robert-Bosch-Gymnasium in Gerlingen, der 2016 möglicherweise einen Amoklauf vorbereitet hatte, aber vorher gestoppt werden konnte, fand die Polizei Patronen, Messer und Dolche sowie einen Fluchtplan der Schule. Außerdem stand der Jugendliche im Chat-Kontakt mit dem Amokläufer, der später am Münchener Olympia-Einkaufszentrum neun Menschen tötete. In seinem Fall war einem anonymen Instagram-Nutzer das mutmaßliche Profil des Jugendlichen aufgefallen, in dem er Fotos von Waffen, selbst gebastelten Bomben und Amokläufern hochgela-

den hatte. Hinsehen und Eingreifen kann Amoktaten verhindern. Auch Eltern oder Mitschüler sollten darauf achten, ob sie Verhaltensauffälligkeiten feststellen, die auf eine mögliche Planung eines Amoklaufs hindeuten.

Etwas unternehmen

Nach einem Amoklauf brauchen vor allem diejenigen psychologische Betreuung, die das Ereignis unmittelbar miterlebt haben. Aber auch die Mitschüler des Täters, Lehrer und Eltern oder die Eltern von getöteten Schülern könnten Opfer eines Traumas werden. Psychologische Ersthilfe leisten Seelsorger und Notfallteams, die unmittelbar am Ort des Geschehens mit der Betreuung beginnen. Die Spezialisten nehmen Kontakt mit den Betroffenen auf und bieten auch an, in naher Zukunft als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dadurch wird den Betroffenen das Gefühl vermittelt, dass sie mit ihren Gedanken und Ängsten nicht alleine gelassen werden. Nach einem Amoklauf droht vor allem das Gefühl von Sicherheit beschädigt zu werden, das ein Schulhof eigentlich geben sollte. Der Name einer Schule oder eines Ortes, an dem ein solches Ereignis stattgefunden hat, wird lange Zeit mit diesem Vorfall in Verbindung gebracht werden. „Wenn die Schülerinnen und Schüler über das Thema sprechen wollen, sollten Lehrkräfte es altersgerecht aufbereiten und vor allem die Täter nicht in den Vordergrund stellen. Vielmehr sollten die Schulkultur und der Umgang miteinander thematisiert werden“, rät der Psychologe Mirko Allwinn. Doch welche Sicherheitskonzepte können dabei helfen, die Schulen vor dem Ernstfall zu wappnen? Um bei ersten Anzeichen für ein möglicherweise geplantes School Shooting schnell reagieren zu können, empfiehlt Allwinn den Einsatz von Krisenteams an Schulen: „Für ein effektives Bedrohungsmanagement könnte ein solches Krisenteam im direkten Kontakt mit der Polizei stehen. Diese kann dann den stetigen Kontakt zu den Schulen pflegen und dort hin und wieder präsent sein, um mit den Schülern Kontakt aufzunehmen und mit ihnen über Probleme zu sprechen. Dadurch lassen sich besorgniserregende Verhaltensentwicklungen frühzeitig erkennen und erlauben ein präventives Eingreifen.“ Für wenig sinnvoll hält Allwinn sogenannte Amok-Präventionsübungen, die den Ernstfall nachstellen sollen. „Auch eine solche Übung kann zur Traumatisierung führen und würde potenziell Täter informieren“, so der Experte. Zudem könne das Sicherheitsgefühl am Schulhof weiteren Schaden erleiden.

Prävention ist möglich

Amokläufe erzeugen gleichermaßen Schrecken und Faszination. Die modernen Massenmedien lenken den Blick häufig auf den Täter und die Frage, was ihn zu der Tat bewogen hat, sowie auf das Leid der Opfer. Sicherlich ist es gut und notwendig, über die Gründe für eine solche Tat zu sprechen. Gerade aufgrund ihres Schreckens und der Irrationalität solcher Ereignisse sollte allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass School Shootings in ihrer Häufigkeit ein vergleichsweise begrenztes Phänomen sind. „Viele Tötungsdelikte in privaten Beziehungen werden in den Medien oft kaum erwähnt, obwohl solche Fälle im Vergleich zu einem Schulamoklauf viel häufiger auftreten“, betont Allwinn. Der Schulhof sei zudem für die Präventionsarbeit bestens geeignet: „Die Schule ist ein idealer Ort, um Informationen mitzubekommen und präventiv eingreifen zu können. Meistens sind die Personen, die sich mit Gewaltphantasien beschäftigt haben sehr dankbar, wenn sie im Nachhinein eine solche Tat nicht begangen haben und psychologische Hilfe erhalten.“ **AL**

SCHÜTZE DEIN KIND

www.PolizeiDeinPartner.de

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei
Das Präventionsportal

JETZT INFORMIEREN!

Viele Informationen und Tipps
hierzu auf dem [Präventionsportal](#)
der Gewerkschaft der Polizei



Runtergeladen, rumgezeigt und weitergeleitet

Gewaltvideos im Schulalltag und wie man damit umgeht

pressto GmbH, Köln

Auf Schulhöfen gehört es inzwischen zum Alltag: Schülergruppen versammeln sich um ihre Smartphones. Die Pausen werden nicht mit Ballspielen, sondern mit actionreichen Videos und spannenden Apps gefüllt. Wer jedoch erwartet, dass Schüler sich ausschließlich Videos von spielenden Katzen ansehen, liegt falsch. Der Inhalt der Videos, die an Schulen im Umlauf sind, ist oft schockierend.

Nicht selten handelt es sich um Gewaltvideos, die Prügeleien, Vergewaltigungen oder sogar Morde zeigen. Während ein Großteil der Kurzfilme im Internet heruntergeladen wurde, gibt es auch Videos, die von den Schülern selbst gefilmt wurden. Die psychischen Folgen des Konsums von gewaltverherrlichenden Inhalten bedenken die Schüler natürlich nicht. Auch kennen viele nicht die rechtlichen Konsequenzen für die Aufnahme und Verbreitung solcher Videos: Es handelt sich hierbei um eine Straftat.

Gewaltvideos sind nicht harmlos

In den letzten Jahren ist die Smartphone-Nutzung rasant gestiegen. Dadurch ist die Verbreitung von Gewaltvideos sehr einfach geworden. 2015 gaben 13 Prozent der 12- bis 19-Jährigen an, dass sie selbst schon einmal brutale Videos oder Pornofilme auf ihr Handy oder Smartphone geschickt bekommen haben. Die Videos haben je nach Inhalt verschiedene Bezeichnungen. Sogenannte „Snuff Videos“ zeigen vermeintlich reale Morde oder andere Gewalttaten wie brutale Körperverletzung oder Vergewaltigungen. Ein weiterer Begriff ist

das „Happy Slapping“. Diese ironische Bezeichnung stammt aus England und zeigt junge Menschen, die sich grundlos ein Opfer suchen, dieses verprügeln und sich dabei von ihren Freunden filmen lassen. Beim „Cyber-Bullying“ wird die Demütigung eines Mitschülers oder einer Mitschülerin mit dem Handy festgehalten. Durch Veröffentlichen des Videos in sozialen Netzwerken und das Weiterschicken an ande-



Selbstgedrehte Gewaltvideos auf Facebook

In Tübingen wurde im November 2014 eine 13-Jährige von neun anderen Mädchen verprügelt. Dabei entstanden zwei Kurzfilme von der Prügelei, wovon ein Film drei Tage später von einem Unbekannten bei Facebook hochgeladen wurde. Dort wurde er mehr als 12.000 Mal geteilt. Selbstgedrehte Gewaltvideos sind nicht nur an deutschen Schulen im Umlauf. In Wien wurden im November 2016 vier Jugendliche festgenommen. Sie wurden wegen schwerer Körperverletzung angezeigt, weil sie eine 15-Jährige beschimpft und brutal verprügelt haben sollen. Die Tat wurde gefilmt und auf Facebook veröffentlicht, wo das Video rund 4,5 Millionen Mal angesehen und fast 400.000 Mal geteilt wurde. Facebook steht für sein Vorgehen gegen Gewaltvideos in der Kritik. Es dauert meist mehrere Tage, bis der betroffene Inhalt entfernt wird. Bis dahin wird er deutschlandweit von Kindern und Jugendlichen angesehen und geteilt.



re Mitschüler geht die Demütigung auch nach dem Dreh des Videos weiter. Warum Kinder und Jugendliche von solchen Videos fasziniert sind, ist schwer zu erklären. Unabhängig von der sozialen Schicht oder dem Bildungsstand einer Person ist es aber anzunehmen, dass Schüler solche Videos verschicken oder drehen, weil sie sich damit vor ihren Mitschülern profilieren können und als „cool“ gelten. Auch Mutproben oder das Spielen von gewaltverherrlichenden Computerspielen können ein Auslöser für das Interesse an „realen“ Gewaltvideos sein. Im Internet sind derartige Videos sehr einfach zu finden. Dabei geht es nicht nur um die Darstellung von Gewalt an sich. Auch Terrormilitzen nutzen leicht zugängliche Kanäle wie die Videoplattform YouTube, um Folterszenen oder Hinrichtungen im Internet hochzuladen. Dass Schüler durch die Verbreitung solcher Videos Propaganda für die verantwortlichen Organisationen betreiben, ist ihnen dabei meist nicht bewusst. Es besteht auch die Gefahr, dass sich die Jugendlichen durch das Anschauen der Terror-Videos selbst radikalieren.

Kann ein Handy-Verbot helfen?

Die unvorbereitete Konfrontation mit gewaltverherrlichenden Szenen oder persönliche Erfahrungen mit Gewalt können einen jungen Menschen zutiefst verunsichern und auch traumatisieren. Zudem kann sich ein alltäglicher Umgang mit derartigen Inhalten negativ auf das Verhalten auswirken. Eine steigende Gewaltbereitschaft kann die Folge sein. Der Verbreitung von Gewaltvideos mit einem Handy-Verbot in der

Schule entgegenzuwirken, verspricht wenig Erfolg, da Handys heutzutage einen festen Bestandteil im Alltags von Kindern und Jugendlichen darstellen. Sie werden inzwischen auch zu Bildungszwecken im Unterricht integriert. Dazu kommt, dass ein Handy-Verbot in der Schule ausschließlich zu Schulzeiten gilt. Der unkontrollierte Videokonsum würde also in der Freizeit weiterhin seinen Platz haben. Auch eine Kontrolle der gespeicherten Inhalte auf dem Handy des Kindes verspricht keine langfristige Lösung, da es für Eltern eine kaum durchzuführende Aufgabe darstellt, jeden Abend das Handy des Kindes zu untersuchen. Auch Lehrer benötigen bei dem Verdacht, dass ein Schüler Gewaltvideos auf dem Handy hat, aus Datenschutzgründen seine ausdrückliche Erlaubnis, die Handyinhalte zu überprüfen. Es gibt zwar bestimmte Softwares, die den Zugriff oder Erhalt von gewaltverherrlichendem oder nicht jugendfreiem Inhalt sperren können. Eltern müssten dafür aber über den nötigen Sachverstand im Umgang mit Smartphones verfügen, was längst nicht immer der Fall ist.

Verantwortungsbewussten Umgang fördern

Eltern und Lehrer stehen vor der täglichen Herausforderung, bei den Schülern einen verantwortungsbewussten Umgang mit Handys zu fördern. Damit soll gewaltverherrlichendes Filmmaterial gar nicht erst entstehen oder in Umlauf gebracht werden. Rechtlich entscheidet der Jugendmedienschutz über mediale Inhalte und ihr Gefährdungspotenzial. Laut Paragraph 131 des Strafgesetzbuches macht man sich mit der Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen andere Menschen zeigen, strafbar. Auch unterlassene Hilfeleistung ist ein Straftatbestand – also wenn eine Person verprügelt wird oder Schmerzen erleidet und ihr nicht von Außenstehenden geholfen wird. Nach Paragraph 323 des Strafgesetzbuches kann das mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Sollte einer Lehrperson der Umgang von Schülern mit Gewaltvideos auffallen, weil sich beispielsweise Schüler in der Pause darüber unterhalten, sollte sie sich zunächst mit Kollegen oder Eltern darüber austauschen. Im Anschluss sollte ein offenes Gespräch mit den Schülern geführt werden. Dabei kann es auch helfen, einen Medienpädagogen in die Schule einzuladen und ihn in einer Gesprächsrunde mit der Klasse zu integrieren. Dabei sollte es um die Beweggründe und Empfindungen der Schüler bei der Betrachtung solcher Videos gehen, damit sie ein Unrechtsbewusstsein entwickeln können. Auch Rollenspiele können bei dem Umgang von Schülern mit Gewalt und Medien helfen. Sie bilden eine Grundlage für gemeinsame Regeln, die einen positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit Handys unterstützen. ^{FL}

**VORSICHT
IM NETZ!**

www.PolizeiDeinPartner.de

INFORMATIONEN
RUND UMS DAS
INTERNET
AUF UNSEREM
PORTAL!

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.

**POLIZEI
DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei

Das Präventionsportal

Gegen Mobbing an Schulen

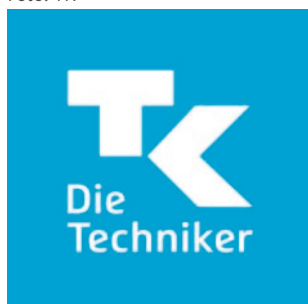
Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ stärkt die Prävention

Mobbingprävention soll zukünftig an Sachsen-Anhalts Schulen noch stärker als bisher in den Focus rücken. Grundlage dafür bildet das im Mai in der Landeshauptstadt vom Bildungsministerium Sachsen-Anhalt und der Techniker Krankenkasse gestartete Projekt „Gemeinsam Klasse sein“. Die ab dem kommenden Schuljahr auf einer digitalen Plattform zur Verfügung stehenden Materialien lösen dabei den bereits zum Schuljahr 2011/2012 von beiden Partnern veröffentlichten Anti-Mobbing-Koffer ab.



Steffi Suchant
Leiterin der TK-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Foto: TK



Die Zeit, die Kinder und Jugendliche in der Schule verbringen, ist lang und intensiv. Sie umfasst den Teil ihres Lebens, in dem sie sich unterschiedlichsten Herausforderungen stellen müssen. Sie erleben zahlreiche Erfolge und Misserfolge, beginnen, sich mit anderen Heranwachsenden zu vergleichen und soziale Bindungen aufzubauen. Neben den fachlichen Inhalten von Schule werden während dieser Zeit auch Verhaltensweisen geprägt, die die Heranwachsenden oftmals durch ihr weiteres Leben begleiten. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, frühzeitig durch gezielte pädagogische Maßnahmen Gewaltpotentiale zu verringern und Toleranz, gegenseitige Akzeptanz und ein gesundes soziales Miteinander zu fördern.

In Sachsen-Anhalt lernten nach Angaben des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2018/19 insgesamt 159.897 Schülerinnen und Schüler an 871 allgemeinbildenden Schulen.

An den insgesamt 193 Schultagen dieses Schuljahres wurden Grundschülerinnen und Grundschüler dort rund 27,5 Stunden pro Woche unterrichtet und betreut.

Im Bereich der weiterführenden Schulen lag die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche bei 30 und mehr.



Wie krank macht Mobbing?

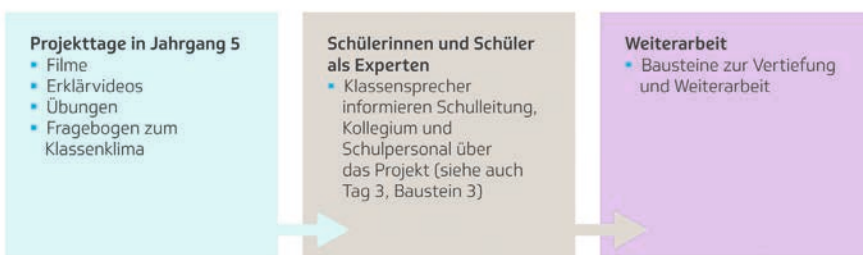
Dass permanente Ausgrenzung, tägliche Schikane oder Beleidigungen in sozialen Netzwerken – oft anonym und rund um die Uhr – krank macht, ist bekannt. Bekommen betroffene Kinder und Jugendliche im Schulalltag lange Zeit keine Hilfe von außen, können sich sowohl beim traditionellen Mobbing als auch beim Cybermobbing erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen manifestieren. Dazu gehören zum Beispiel Erbrechen, Angstzustände, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Depressionen, Magen-Darm-Geschwüre. In schweren Fällen ist sogar eine psychiatrische Behandlung in einer Klinik notwendig. Nach

Mehr-Ebenen-Ansatz des Projekts „Gemeinsam Klasse sein“

Schulebene



Klassenebene



Elternebene



vermitteln die zahlreichen Facetten von Mobbing, Möglichkeiten zur Lösung von Konfliktsituationen und unterstützen Schülerinnen und Schüler dabei, Regeln für ein respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Im Unterricht bzw. in der Projektzeit kann dabei jederzeit online auf die einzelnen Übungen, Informationen und Filme zugegriffen werden. So wird ein schneller und zielorientierter Einsatz möglich. Auch liefert die Plattform weiterführende Hinweise für Schulen, wie zum Beispiel zu Mobbing-Intervention, Einbeziehung der Elternschaft sowie Tipps zur Weiterarbeit und Sicherung der Nachhaltigkeit. Neben praktischen Änderungen, wie der schnellen Verfügbarkeit von bisher gedruckten und künftig online abrufbaren Materialien, gibt es vor allem inhaltliche Neuerungen. Es finden sich aktuell zahlreiche Informationen, Arbeitsblätter und Übungen auch in „leichter Sprache“ in den Schulungsunterlagen wieder. Dies erleichtert die Projektumsetzung in Schulen mit unterschiedlichem Bildungsniveau. Zudem wurden die rechtlichen Grundlagen stärker in den Mittelpunkt gerückt, da hier mitunter große Unsicherheiten bei Lehrenden und der Eltern bestehen.

Mehr Information und Module gibt es auch zum Thema Cybermobbing. Hier belegen zum Beispiel die Zahlen der letzten JIM Studie (JIM, 2017), dass in der Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen knapp zwei Fünftel (37 Prozent) der Befragten angaben, dass in ihrem Bekanntenkreis schon einmal jemand im Internet oder per Handy „fertig gemacht“ wurde.

schweren Mobbing-Attacken müssen Betroffene häufig noch lange Zeit danach psychologisch betreut werden, da seelische Wunden oft schwerer heilen als körperliche. Dies beeinträchtigt die persönliche, soziale und schulische Entwicklung eines Heranwachsenden.

Der richtige Weg, um „Gemeinsam Klasse (zu) sein“

„Gemeinsam Klasse sein“ ist ein Projekt gegen Mobbing und Cybermobbing und unterstützt Bildungseinrichtungen und Elternhäuser dabei, dass Kinder gern zur Schule gehen und sich in ihrer Klasse wohlfühlen. Es soll die Lehrenden an Schulen in die Lage versetzen sicher, gezielt und vor allem bereits vorbeugend gegen Mobbing und Cybermobbing aktiv zu werden. Die Initiative ist für den Einsatz an weiterführenden Schulen konzipiert und richtet sich ganz gezielt an die Jahrgangsstufen fünf bis sieben.

Dabei orientiert sich das Projekt am sogenannten Mehr-Ebenen-Ansatz (Klassenebene, Elternebene und Schulebene) und besteht aus intensiven Schulungen und umfangreichen Materialien für den Einsatz im Rahmen einer Projektwoche oder regelmäßig im Unterricht.

Herzstück: Die Online-Plattform

Die neue Online-Plattform www.gemeinsam-klasse-sein.de ist dabei das Kernelement des Konzeptes. Damit Heranwachsende über altersentsprechende attraktive und zeitgemäße digitale Wege erreicht werden können, kommen hier neben den klassischen Informationsmaterialien unter anderem Filmclips und Erklär-Videos zum Einsatz. Diese

Grundlage guter Mobbingprävention: Qualifizierung und Sensibilisierung von Lehrenden

Für die Durchführung der insgesamt fünf möglichen Projekttag und für eine dauerhafte Etablierung an Schulen können sich die Klassenleitungen entsprechend weiterbilden lassen. Sie erhalten anschließend

2018 nutzten laut Statistischen Bundesamt 90 Prozent der 10 bis 15-Jährigen täglich das Internet – die meisten per Smartphone. Dreiviertel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 24 Jahren verwendeten mittlerweile ausschließlich das Smartphone für digitale Aktivitäten.



einen eigenen Zugangscode für die Arbeit auf der Online-Plattform, die auch zukünftig um neue Bausteine erweitert wird. Durchgeführt werden die Schulungen in Sachsen-Anhalt ab September 2019 von insgesamt 50 Beratungslehrkräften und Schulpsychologen, die zuvor zu sogenannten Ländermultiplikator ausgebildet wurden. Schulen, die Mobbing vorbeugen und das Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ ab dem kommenden Schuljahr umsetzen wollen, können sich unter www.gemeinsam-klasse-sein.de über Inhalte und Anmeldevoraussetzungen informieren.

Bei weiterem Interesse, Fragen oder Anregungen hierzu können Schulen im Land per Mail an praevention-in-schule@sachsen-anhalt.de Kontakt zu den Schulbehörden aufnehmen.

Schnellstraße oder Sackgasse?

Integration von geflüchteten Jugendlichen im Schulalltag

pressto GmbH, Köln

Seit 2015 sind etwa 130.000 jugendliche Flüchtlinge in Deutschland angekommen. Viele von ihnen konnten in ihrem Heimatland zum Teil mehrere Jahre nicht zur Schule gehen, zum Beispiel weil diese im Krieg zerstört wurde. Einige sind traumatisiert und benötigen besondere Hilfe. Hinzu kommt die Sprachbarriere. Die Integration von geflüchteten jungen Menschen in den Schulbetrieb ist daher eine wichtige, aber gleichzeitig herausfordernde Aufgabe, die es zu meistern gilt. Denn Schulen bieten die besten Rahmenbedingungen, um Deutsch zu lernen und sich in der neuen Lebenssituation zurechtzufinden. Der Kontakt zu einheimischen Gleichaltrigen beschleunigt die Integration deutlich. Doch wie sieht die Realität aus? Haben die Jugendlichen überhaupt eine Chance, im Schulalltag zu bestehen? Oder sind schlechte Noten vorprogrammiert?

Schulform als Einflussfaktor

Bleiben geflüchtete und anderweitig zugewanderte Jugendliche unter sich, ist es für sie schwer, sich sozial zu integrieren. Häufig ist das jedoch die Realität. Viele von ihnen haben selbst Monate nach ihrer Ankunft kaum Kontakt zu anderen Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Das zeigt die Studie „Schule als Sackgasse?“, die der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration im Jahr 2018 durchgeführt hat. Nach Einschätzung der Experten liegt das vor allem an der so genannten Segregation. In segregierten Schulen ist der Anteil der Schulkinder mit Migrationshintergrund oder mit sozialer Benachteiligung sehr hoch. Vor allem in Ballungsgebieten und Großstädten gibt es viele solcher Schulen. „Segregierte Schulen sind nicht zwangsläufig schlecht. Auch hier gibt es gute Unterrichtsangebote und engagierte Lehrkräfte“, erklärt Simon Morris-Lange, der stellvertretende Leiter des Forschungsbereichs des Sachverständigenrats. „Allerdings sind die Lernbedingungen oft verbesserungswürdig und es kommt häufiger zu Konflikten. Zudem ist nachgewiesen, dass es zu

wenig Lehrkräfte gibt. Und die Lehrkräfte, die da sind, sind oft überarbeitet und zum Teil überfordert“, weiß der Experte. Selbst segregierte Schulen sind also trotz langjähriger Erfahrung mit sprachlicher und kultureller Vielfalt nicht immer ausreichend auf die Arbeit mit einer multikulturell geprägten Schülerschaft eingestellt. Das bedeutet: Sogar für Kinder von Zuwanderern, die schon lange in Deutschland



Lucky Dragon/stock.adobe.com



Simon Morris-Lange
stellvertretender Leiter des
Forschungsbereichs,
Sachverständigenrat
deutscher Stiftungen für
Integration und Migration
(SVR) Foto: SVR/Setzpfandt

leben, kann es in so einem Umfeld schwierig sein, mitzukommen. Für geflüchtete Jugendliche, die neu in Deutschland sind, ist dies noch eine viel größere Herausforderung. Die Folge: Die Heranwachsenden laufen Gefahr, im Schulbetrieb unterzugehen. Das kann bedeuten, dass sie nur einen Abschluss erreichen, der weit unter ihren Möglichkeiten liegt oder die Schule sogar abbrechen, weil sie zu wenig gefördert werden. Langfristig haben sie größere Probleme, einen Job zu finden. „Das können wir uns gar nicht leisten“, meint Morris-Lange. „Gesamtgesellschaftlich ist das ein großes Problem, das wir dringend in den Griff bekommen müssen.“

Bessere Ausbildung und Förderung für Lehrer

Damit sich an dieser Situation etwas ändern kann, müssen sich Schulen, aber auch Hochschulen, den besonderen Herausforderungen stellen. „In manchen Bundesländern ist es im Rahmen des Lehramtstudiums Pflicht, sich mit Themen wie Flucht, Traumatisierung oder dem Umgang mit kultureller Vielfalt zu befassen. Aber das ist häufig nur eine Veranstaltung. Es findet höchstens eine erste Sensibilisierung statt.“ Zudem gibt es Fortbildungsmaßnahmen – allerdings zu wenige. „Und die, die es gibt, sind zu kurz, beispielsweise nur einen Nachmittag lang. Sie müssten langfristig angelegt sein und aufeinander aufbauen. Außerdem sollte man das gesamte Kollegium miteinbeziehen“, meint Morris-Lange.

Was die Situation an segregierten Schulen zusätzlich entschärfen würde, ist eine bedarfsorientierte Schulfinanzierung. „Segregierte Schulen müssen automatisch mehr Mittel erhalten, um die höheren Anforderungen bewältigen zu können“, ist eine Empfehlung der Studie „Schule als Sackgasse?“. Die Länder sollten daher den Schulen einen wesentlichen Teil ihrer zusätzlichen Personalstellen zuweisen.

Weitere Segregation vermeiden

Im Normalfall werden Kinder und Jugendliche – unter Berücksichtigung der geeigneten Schulform – anhand ihres Wohnortes einer Schule zugeteilt. Für Geflüchtete gilt diese Vorgabe vielerorts nur eingeschränkt. Das ist eine große Chance, um an dieser Stelle eine weitere Segregation zu vermeiden. „Vor allem in den Jahren 2015 und 2016, als viele Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, mussten die Behörden schnell handeln. Daher hat man häufig nach Alter und verfügbaren Plätzen zugewiesen“, erklärt Simon Morris-Lange. „Das Engagement seitens der Behörden war groß, aber es sind dennoch Fehler passiert. Beispielsweise wurden Analphabeten in Vorbereitungsklassen ans Gymnasium gesteckt oder gute Schüler in die Hauptschule.“ Dieser Prozess muss seiner Einschätzung nach in Zukunft systematischer gestaltet werden. „Wir werden immer wieder mit Wanderungsbewegungen zu tun haben, die uns vor dasselbe Problem stellen. Darauf müssen wir eingestellt sein.“

Schulen und Schulbehörden sollten bei der Verteilung der geflüchteten Jugendlichen die soziale, sprachliche und kulturelle Zusammensetzung der Lerngruppen vor Ort berücksichtigen. Wie eine ideal zusammengesetzte Gruppe aussieht, dafür gibt es jedoch keine Daumenregel. „Man kann nicht sagen: Ab einem Zuwandereranteil von 50 Prozent wird es problematisch. Es gibt durchaus Schulen, an denen der Anteil darüber liegt, die aber dennoch gute und erfolgreiche Bildungsarbeit leisten. Das Ziel der Verteilung sollte es sein, eine gewisse Mischung zu erreichen. Im besten Fall schaut man sich jeden neu Zugewanderten umfassend persönlich an und weist ihn oder sie entsprechend zu.“

MW



Projekt:

„Everywhere is my home - Überall ist mein Zuhause“

Frauke Held, Diplom-Sozialpädagogin, Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“, Meseberger Straße 32, 39326 Wolmirstedt
Das Projekt wird über das ESF Programm „Schulerfolg sichern“ gefördert.

Immer mehr Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Herkunftsländern besuchen unsere Schulen. Unterschiedliche Kulturen, Religionen und Traditionen bestimmen das Leben der Kinder. Aus Unwissenheit und wenig Erfahrung haben einige Schülerinnen und Schüler Vorurteile, die mit diesem Projekt abgebaut werden sollen. Die Kinder und Jugendlichen sollen toleranter und weltoffener werden und das Positive von Vielfalt entdecken.

Zwei Schülerinnen aus der 8. Klasse, die aus Afghanistan und Syrien stammen, bereiteten mit mir das Projekt vor. Es soll möglichst viele Klassen, Eltern und Lehrer erreichen.

Phase 1, Ideensammlung: Latifa und Mithra wollen auf einer Weltkarte zeigen, woher sie kommen und Kinder aus unserer Schule können zeigen, wo sie geboren wurden. Sie werden Steckbriefe erstellen, einen persönlichen Erfahrungsbericht über ihre Flucht geben, über ihr Land sprechen, über bestimmte Traditionen und wichtige Feiertage, Fragen zu ihrer Kultur beantworten.



Latifa und Mithra sammeln Ideen für das Projekt und halten diese auf einer Mindmap fest. Sie trafen sich regelmäßig, um an der Vorbereitung des Projektes zu feilen. Sie erarbeiteten verschiedene Methoden, um den Mitschülern das Thema interessant, anschaulich und emotional darzustellen.



In fünf Klassen wurde dieses Projekt bereits durchgeführt. Ihr Ziel ist es, in alle Klassen zu gehen. Latifa und Mithra erzählen den Kindern von ihrer Heimat, ihren Traditionen und der Flucht.

Die Schüler haben viele Fragen, die die beiden alle beantworteten. Besonders interessiert sind die Schüler daran, warum einige Mädchen ein Kopftuch tragen. Von den Schilderungen der Flucht der beiden waren alle Schüler sehr bewegt.

Die Kinder lassen sich ihre Namen in Syrisch und Afghanisch übersetzen und auf ihre Namensschilder schreiben.

Nicht nur für die Klassen ist alles sehr spannend und interessant. Auch für Latifa und Mithra ist es eine intensive Erfahrung gewesen zu erfahren, wie sehr sich die Kinder für ihr Schicksal interessieren. Mithra und Latifa sind ehrgeizige Schülerinnen, die ein Ziel haben. Sie möchten Ärztinnen werden und den Kindern und Frauen in ihren Heimatländern helfen.

